

Verkehrsgutachten

zu Straßenumstufungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

ERGEBNISBERICHT

Empfänger:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Bau- und Umweltamt
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Martina Wollinsky

Neubrandenburg, den 21.12.2021, Version 4

TSC Beratende Ingenieure für
Verkehrswesen GmbH & Co. KG
Niederlassung Nord

Helmut-Just-Straße 4
17036 Neubrandenburg
tsc.nord@mvup.de

T +49 395 761210-00
F +49 395 761210-29
www.mvup.de

Menschen Verkehr Umwelt Planung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Informationen zum Dokument.....	5
0.1 Dokumentenverzeichnis.....	5
0.2 Versionsverzeichnis	5
0.3 Referenzierte Dokumente	5
0.4 Abkürzungsverzeichnis	5
1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung	6
2 Umstufungsuntersuchungen	6
2.1 Allgemeines	6
2.2 Definition/Bewertungskriterien	7
2.2.1 Landesstraßen	7
2.2.2 Kreisstraßen.....	7
2.2.3 Gemeindestraßen.....	8
2.3 Prüfung auf Erfüllung der gesetzlichen Kriterien	9
2.3.1 Untersuchungsumfang	9
2.3.2 Landesstraßen	20
2.3.3 Kreisstraßen.....	21
2.3.4 Gemeindestraßen.....	23
3 Umstufungskonzept.....	26
3.1 Straßennetz nach Umstufung.....	26
3.2 Umstufungskonzept Landesstraßen.....	30
3.2.1 Übersicht	30
3.2.2 Landesstraße L142.....	32
3.2.3 Landesstraße L144.....	33
3.2.4 Landesstraße L167.....	34
3.2.5 Landesstraße L173.....	35
3.3 Umstufungskonzept Kreisstraßen	36
3.3.1 Übersicht	36
3.3.2 Kreisstraße K6801.....	38
3.3.3 Kreisstraße K6804.....	39

3.3.4	Kreisstraße K6813.....	40
3.3.5	Kreisstraße K6814.....	41
3.3.6	Kreisstraße K6821/K6822	42
3.3.7	Kreisstraße K6823.....	43
3.3.8	Kreisstraße K6826.....	44
3.3.9	Kreisstraße K6827.....	45
3.3.10	Kreisstraße K6828.....	46
3.4	Umstufungskonzept Gemeindestraßen	47
3.4.1	Übersicht	47
3.4.2	Gemeindestraße G0336	48
4	Maßnahmenkonzept.....	49
4.1	Allgemeines	49
4.2	Erhaltungsmaßnahmen	49
4.3	Zustandserfassung und –bewertung (ZEB).....	51
4.4	Landesstraßen	52
4.4.1	Landesstraße L 142.....	52
4.4.2	Landesstraße L 144.....	60
4.4.3	Landesstraße L 167	66
4.4.4	Landesstraße L 173.....	71
4.5	Kreisstraßen.....	77
4.5.1	Kreisstraße K6801.....	77
4.5.2	Kreisstraße K6804.....	82
4.5.3	Kreisstraße K6813.....	84
4.5.4	Kreisstraße K6814.....	88
4.5.5	Kreisstraße K6821.....	91
4.5.6	Kreisstraße K6822.....	94
4.5.7	Kreisstraße K6823.....	97
4.5.8	Kreisstraße K6826.....	99
4.5.9	Kreisstraße K6827.....	102
4.5.10	Kreisstraße K6828.....	104

4.5.11	Brücken, Durchlässe, Bäume	108
4.6	Gemeindestraßen	108
4.6.1	Gemeindestraße G0336	108

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der zu untersuchenden Landesstraßen.....	20
Tabelle 2:	Ergebnis der Überprüfung Landesstraßen nach §3 BbgStrG.....	20
Tabelle 3:	Übersicht der zu untersuchenden Kreisstraßen.....	21
Tabelle 4:	Ergebnis der Überprüfung Kreisstraßen nach §3 BbgStrG	22
Tabelle 5:	Ergebnis der Überprüfung Gemeindestraßen nach §3 BbgStrG	23
Tabelle 6:	Übersicht der Straßenlängen.....	27
Tabelle 7:	Ergebnis der Netzveränderungen (Längen in km)	29
Tabelle 8:	Übersicht der Straßenlängen Landesstraßen	31
Tabelle 9:	Übersicht der Straßenlängen Kreisstraßen.....	37
Tabelle 10:	Übersicht der Straßenlänge Gemeindestraße G0336 in der amtsfreien Stadt Wittstock/Dosse.	48
Tabelle 11:	Klassifizierung der Zustandswerte und Farbgebung.....	51
Tabelle 12:	Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der L142	59
Tabelle 13:	Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der L144	65
Tabelle 14:	Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der L167	70
Tabelle 15:	Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der L173	76
Tabelle 16:	Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der K6801	81
Tabelle 17:	Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der K6813	87
Tabelle 18:	Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der K6821	93
Tabelle 19:	Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der K6822	96
Tabelle 20:	Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der K6826	101
Tabelle 21:	Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der K6828	107

Informationen zum Dokument

0.1 Dokumentenverzeichnis

Dokumentenname: Verkehrsgutachten zu Straßenumstufungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Dateiname: OPR-LK1_Bericht_211221_V4.docx

0.2 Versionsverzeichnis

Version	Datum	Bearbeiter	Bemerkungen
1	14.05.2021	Wollinsky	Entwurf
2	22.07.2021	Wollinsky	Ergebnisbericht (Prüfunterlage)
3	04.11.2021	Wollinsky	Ergebnisbericht (Vorabstimmung)
4	21.12.2021	Wollinsky	Ergebnisbericht

0.3 Referenzierte Dokumente

entfällt

0.4 Abkürzungsverzeichnis

TSC	Traffic System Consulting, TSC Beratende Ingenieure für Verkehrswesen
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
LK OPR	Landkreis Ostprignitz-Ruppin
LK PR	Landkreis Prignitz
LK OHV	Landkreis Oberhavel
LK HVL	Landkreis Havelland
LK MSE	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
BL M-V	Bundesland Mecklenburg-Vorpommern
BL S-A	Bundesland Sachsen-Anhalt
ZEB	Zustandserfassung und -bewertung
OL/OD	Ortslage/Ortsdurchfahrt
N/O/S/W	Nord/Ost/Süd/West

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Das Land Brandenburg hat die Absicht bekundet, diverse Landesstraßen abzustufen und damit die Baulast für diese Straßen an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu übergeben. In diesem Zusammenhang will der Landkreis Ostprignitz-Ruppin diverse Straßen im Kreisgebiet in Bezug auf deren Einstufung laut § 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) begutachten lassen. Gegenstand der Begutachtung ist eine Überprüfung, ob die tatsächliche Funktion der Straßen mit der im BbgStrG beschriebenen Verkehrsbedeutung übereinstimmt. Zu begutachten sind

- die seitens des Landes zur Abstufung vorgesehenen Landesstraßen,
- alle Kreisstraßen,
- Gemeindestraßen, sofern sie dem Anschluss einer Gemeinde an das überörtliche Straßennetz dienen.

Ergebnis der Begutachtung soll ein qualifiziertes und fachlich begründetes Umstufungsprogramm sein. Basierend auf diesem Programm sind die für dessen Umsetzung erforderlichen Maßnahmen herauszuarbeiten.

2 Umstufungsuntersuchungen

2.1 Allgemeines

Das BbgStrG regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen. Die öffentlichen Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Entscheidend für die Eingruppierung der zu untersuchenden Straßen ist deren Verkehrsbedeutung. Der Ausbauzustand der betrachteten Straße oder die finanzielle Leistungsfähigkeit des Baulastträgers stellen keine Einstufungskriterien dar.

Im Paragraph §3 des BbgStrg ist die Einteilung der öffentlichen Straßen definiert und die jeweilige Einstufung mittels rechtlicher Kriterien festgeschrieben. Aus dieser Abgrenzung der Straßengruppen voneinander resultieren u. a. die Bestimmung der Straßenbaulast und des Straßenbaulastträgers.

Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Straßenbaulastträger für die jeweilige Straßengruppen sind für:

- Landesstraßen → das Land Brandenburg
- Kreisstraßen → der Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Gemeindestraßen → die Gemeinden

2.2 Definition/Bewertungskriterien

2.2.1 Landesstraßen

*„Landesstraßen sind Straßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden **und** überwiegend dem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere den durchgehenden Verkehrsbeziehungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.“*

Unter der Maßgabe der Definition einer Landesstraße sind die zu begutachtenden Landesstraßen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin hinsichtlich einer möglichen Abstufung zu bewerten.

Zur Bestimmung einer möglichen Abstufung werden die nachfolgenden Kriterien, welche eine Landestraße definieren, geprüft:

- die Straße hat eine mindestens regionale Verkehrsbedeutung (beurteilt sich vornehmlich aus der Qualität der Straßenfunktion) und
- die Straße bildet untereinander bzw. mit Bundesstraßen ein Verkehrsnetz und
- die Straße ist für durchgehende Verkehrsbeziehungen bestimmt

Bei Nichterfüllung eines oder mehrerer Bewertungskriterien ist die Handhabe einer möglichen Abstufung erfüllt.

2.2.2 Kreisstraßen

Kreisstraßen sind

1. *„Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundes-, Landes- oder Kreisstraße haben.“*
2. *„Straßen, die dem außerhalb des Gemeindegebietes liegenden Anschluss einer Gemeinde oder eines räumlich getrennten Ortsteiles an das Bundes- oder Landesstraßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind.“*

Aus der vorgenannten Definition einer Kreisstraße sind die zu begutachtenden Kreisstraßen im LK OPR hinsichtlich einer möglichen Auf- bzw. Abstufung zu bewerten.

Zur Bestimmung einer möglichen Aufstufung gelten die für Landesstraßen definierten Kriterien wie folgt:

- die Straße hat eine mindestens regionale Verkehrsbedeutung (beurteilt sich vornehmlich aus der Qualität der Straßenfunktion) und
- die Straße bildet untereinander bzw. mit Bundesstraßen ein Verkehrsnetz und
- die Straße ist für durchgehende Verkehrsbeziehungen bestimmt

Bei Erfüllung aller drei Bewertungskriterien ist die Handhabe einer möglichen Aufstufung erfüllt.

Zur Bestimmung einer möglichen Abstufung gelten die für Kreisstraßen definierten Kriterien wie folgt:

- die Straße ist für den überörtlichen Verkehr im Landkreis oder zwischen benachbarten Kreisen bestimmt und hat mind. einen Anschluss an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen
- die Gemeinde oder der Ortsteil hat einen Anschluss an das Bundes- oder Landesstraßennetz außerhalb des Gemeindegebietes

Bei Nichterfüllung beider Bewertungskriterien ist die Handhabe einer möglichen Abstufung erfüllt.

2.2.3 Gemeindestraßen

Gemeindestraßen sind

1. *„Gemeindeverbindungsstraßen; das sind Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem im Gemeindegebiet befindlichen Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienenden Straßen.“*
2. *„Ortsstraßen; das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.“*

Die Gemeindestraßen werden hinsichtlich einer möglichen Aufstufung an Hand der für Kreisstraßen definierten Kriterien bewertet. Diese sind wie folgt:

- die Straße ist für den überörtlichen Verkehr im Landkreis oder zwischen benachbarten Kreisen bestimmt und hat mind. einen Anschluss an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen
- die Gemeinde oder der Ortsteil hat einen Anschluss an das Bundes- oder Landesstraßennetz außerhalb des Gemeindegebietes

Bei Erfüllung eines Bewertungskriteriums ist die Handhabe einer möglichen Aufstufung erfüllt.

2.3 Prüfung auf Erfüllung der gesetzlichen Kriterien

2.3.1 Untersuchungsumfang

Die Untersuchung zu möglichen Straßenumstufungen im LK OPR umfassen ausgewählte Landesstraßen, das Kreisstraßen- und Gemeindestraßennetz. In der nachfolgenden Abbildung ist das Untersuchungsnetz für die Landes- und Kreisstraßen dargestellt.

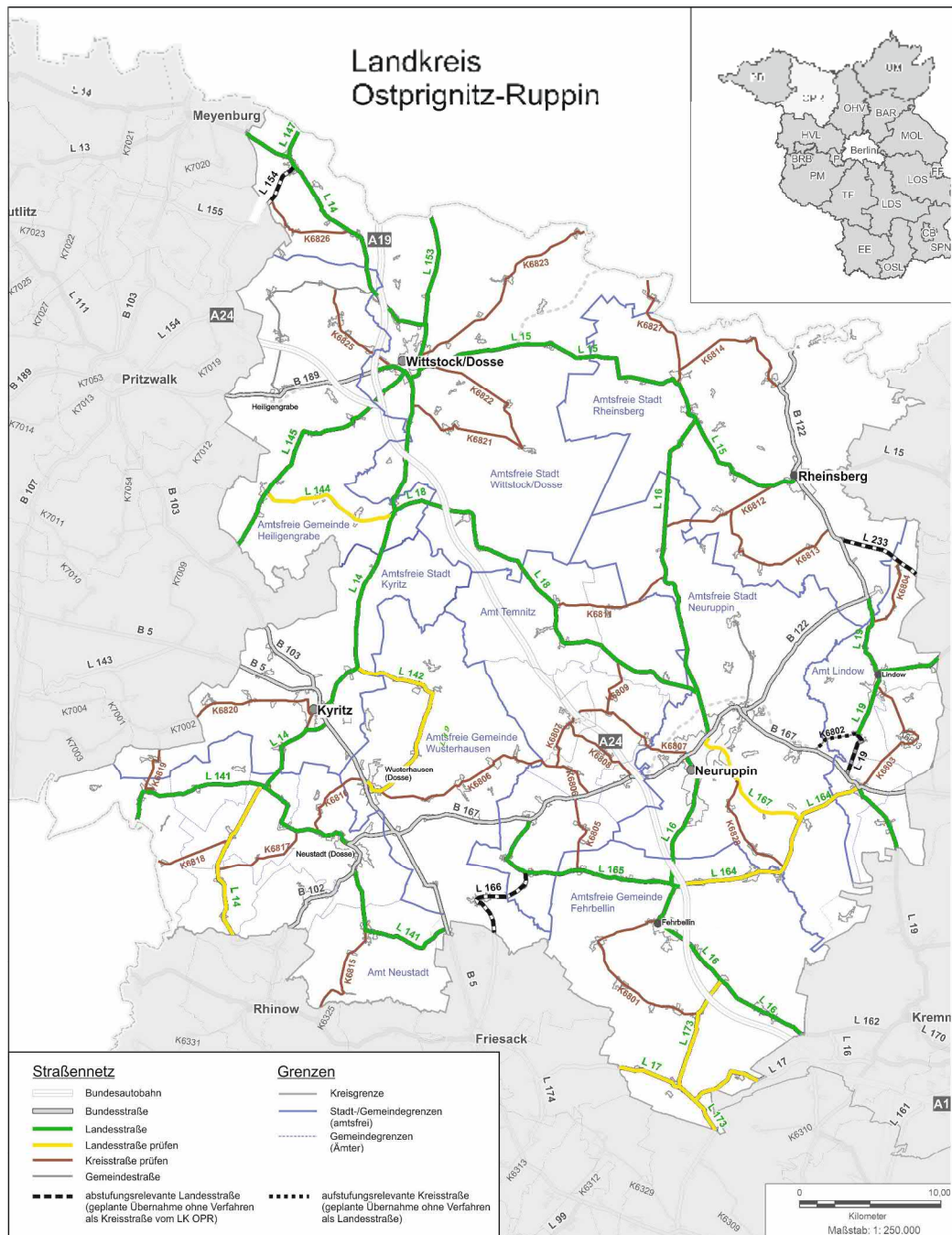


Abbildung 1: Untersuchungsnetz Straßenumstufungen Landes-/Kreisstraßen (Anlage 1)

Die zu untersuchenden Gemeindestraßen im LK OPR, welche von den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie von den Ämtern übergeben wurden, sind nachfolgend differenziert dargestellt.

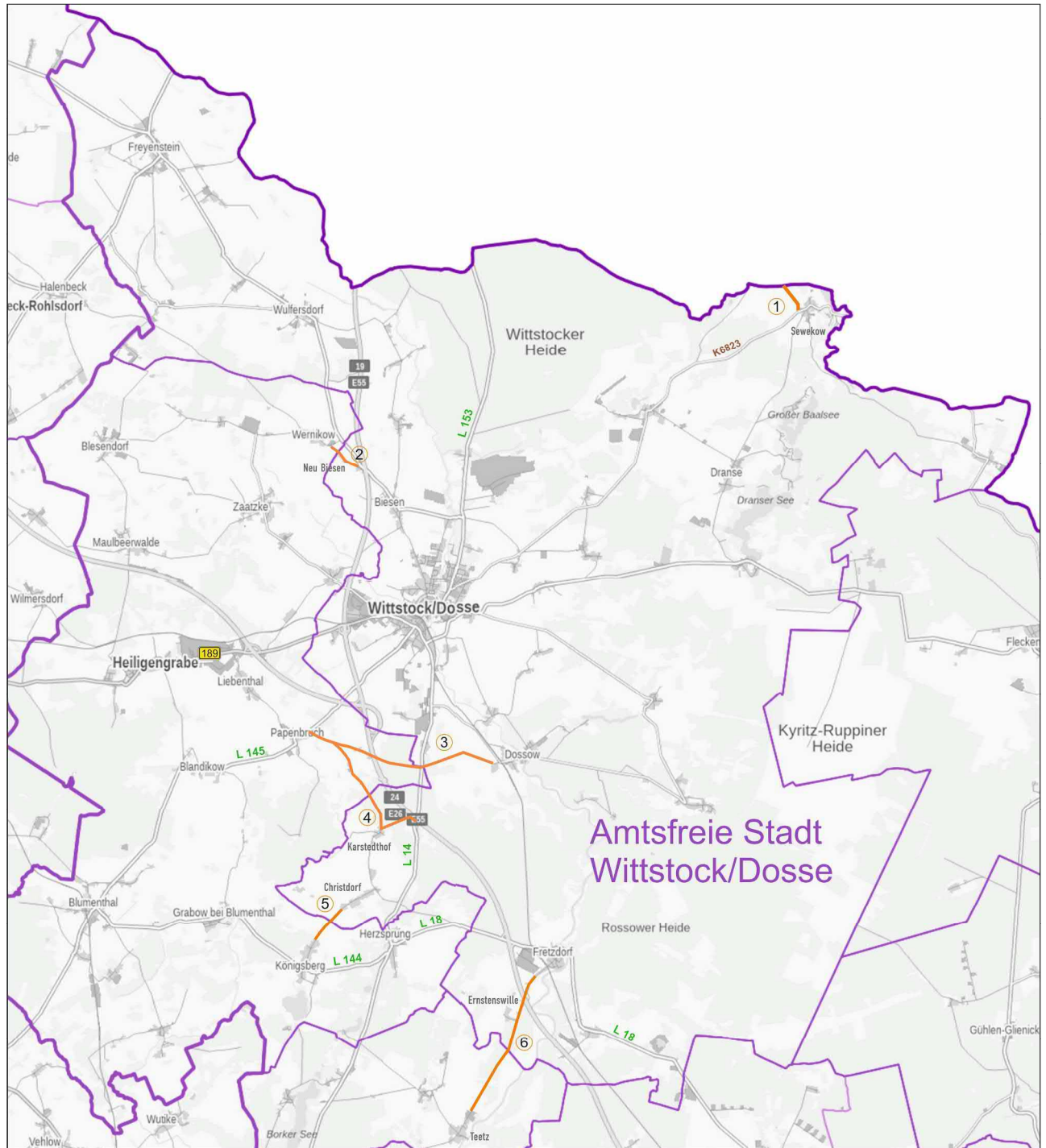


Abbildung 2: Untersuchungsnetz Straßenumstufungen Gemeindestraßen – Amtsfreie Stadt Wittstock/Dosse (Anlage 2-1)

Durch die Stadt Wittstock/Dosse wurde zur Ermittlung der gewidmeten Gemeindestraßen auf das Geoportal Wittstock/Dosse verwiesen.

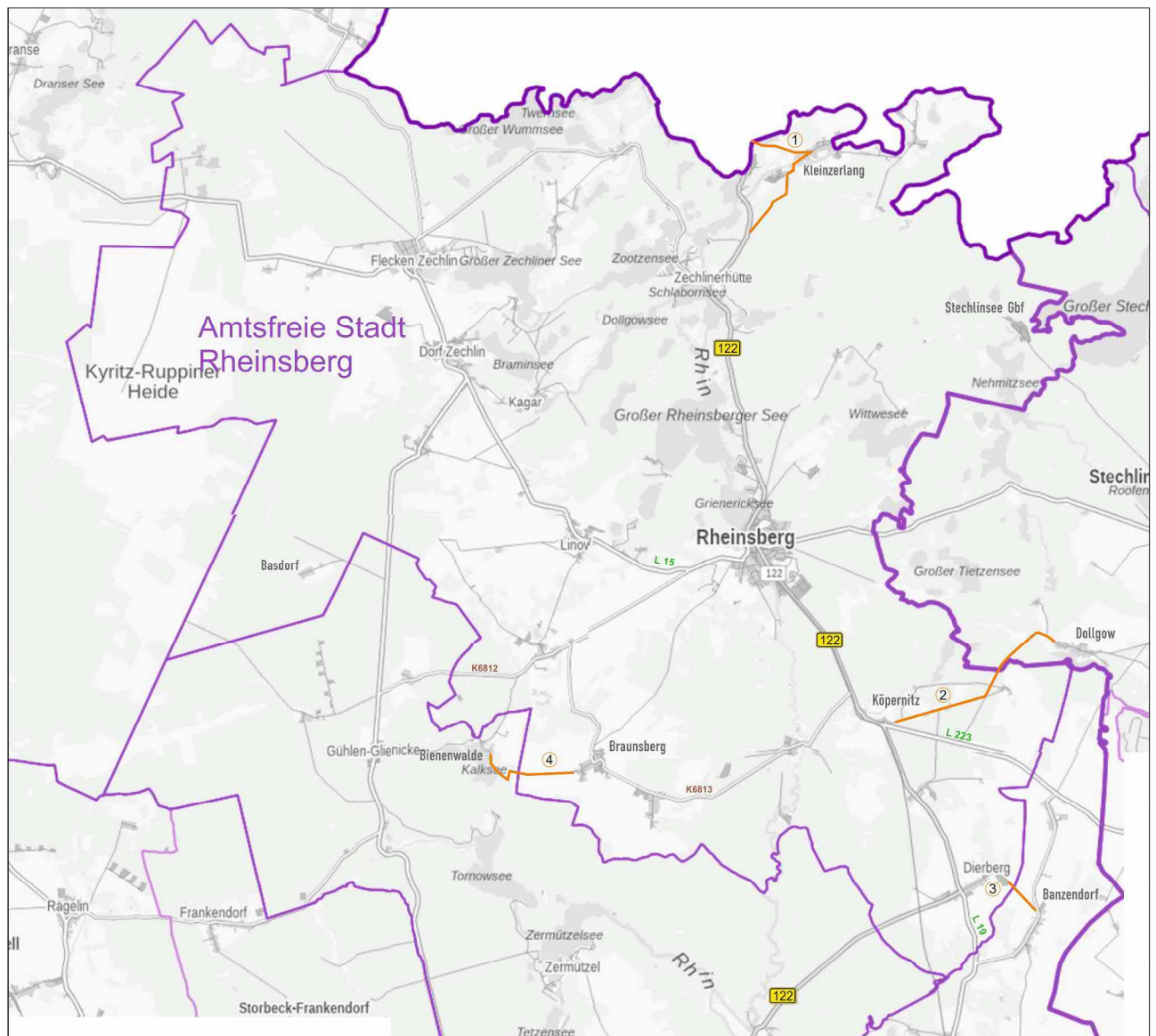


Abbildung 3: Untersuchungsnetz Straßenumstufungen Gemeindesstraßen – Amtsfreie Stadt Rheinsberg (Anlage 2-2)

Durch die Stadt Rheinsberg wurde zur Ermittlung der gewidmeten Gemeindestraßen auf das Geoportal des Landes Brandenburg verwiesen.

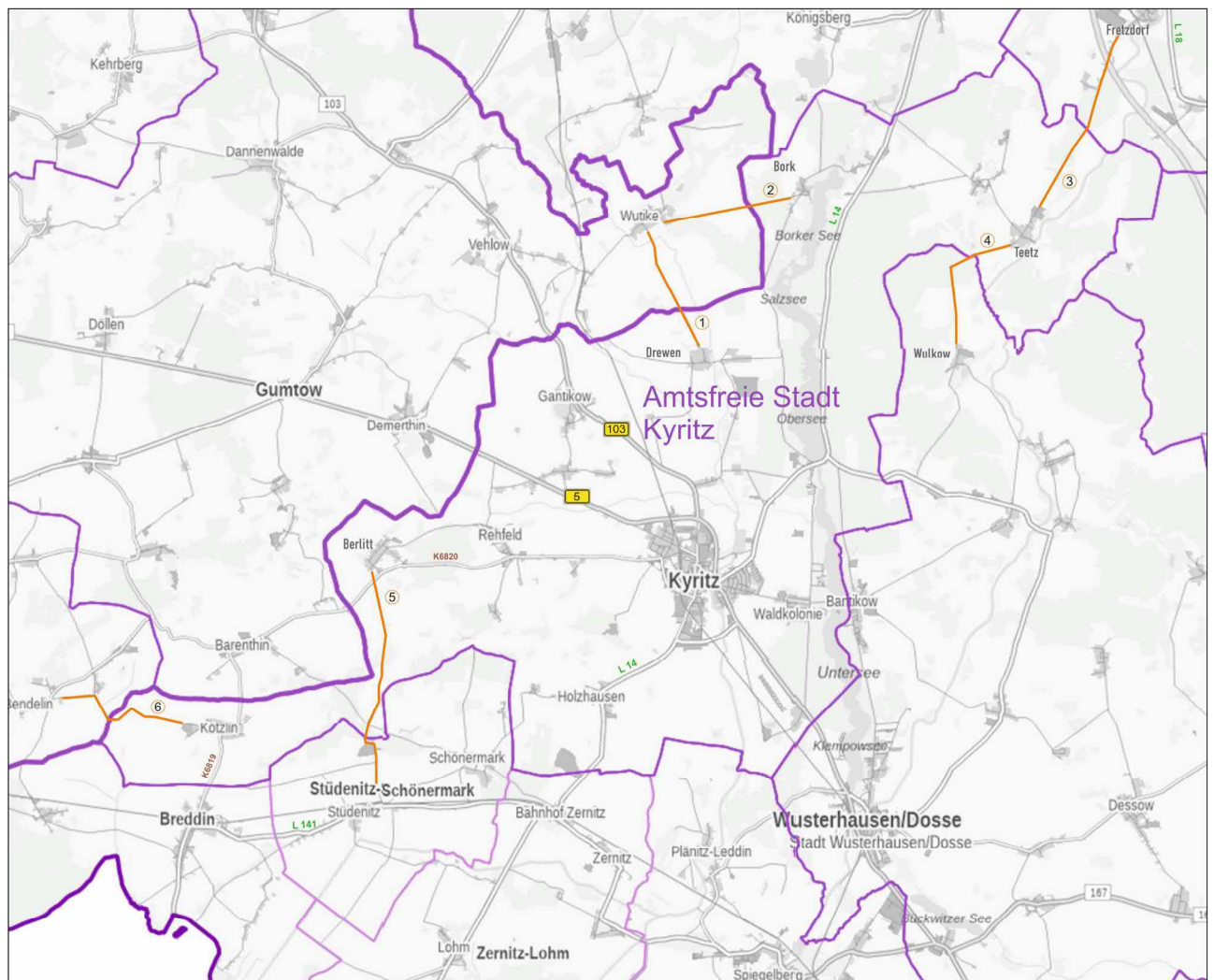


Abbildung 4: Untersuchungsnetz Straßenumstufungen Gemeindesstraßen – Amtsfreie Stadt Kyritz (Anlage 2-3)

Durch die Stadt Kyritz wurde eine Zusammenstellung der gewidmeten Gemeindeverbindungsstraßen übergeben.

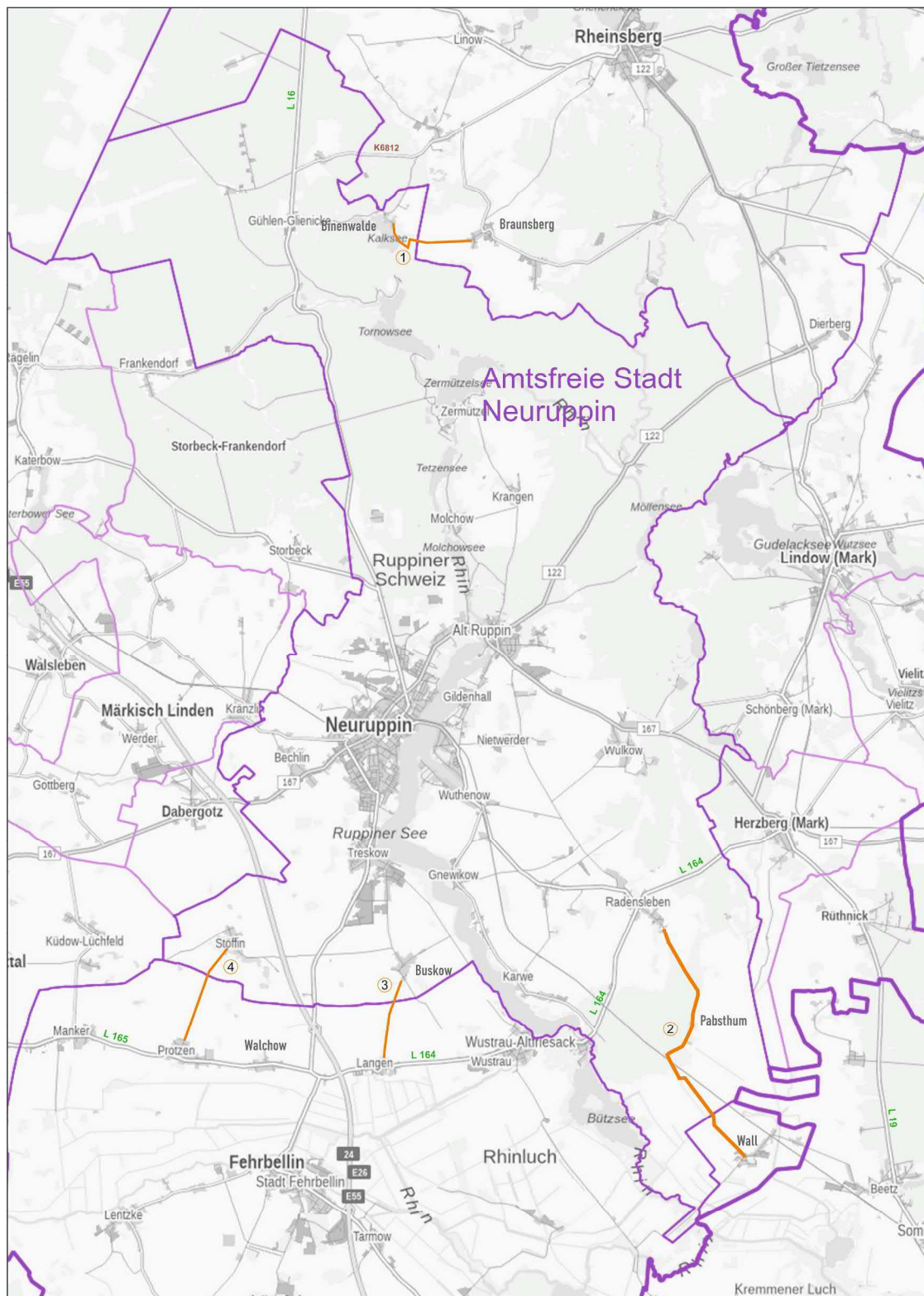


Abbildung 5: Untersuchungsnetz Straßenumstufungen Gemeindestraßen – Amtsfreie Stadt Neuruppin (Anlage 2-4)

Durch die Stadt Neuruppin wurde eine Zusammenstellung der gewidmeten Gemeindeverbindungsstraßen übergeben.

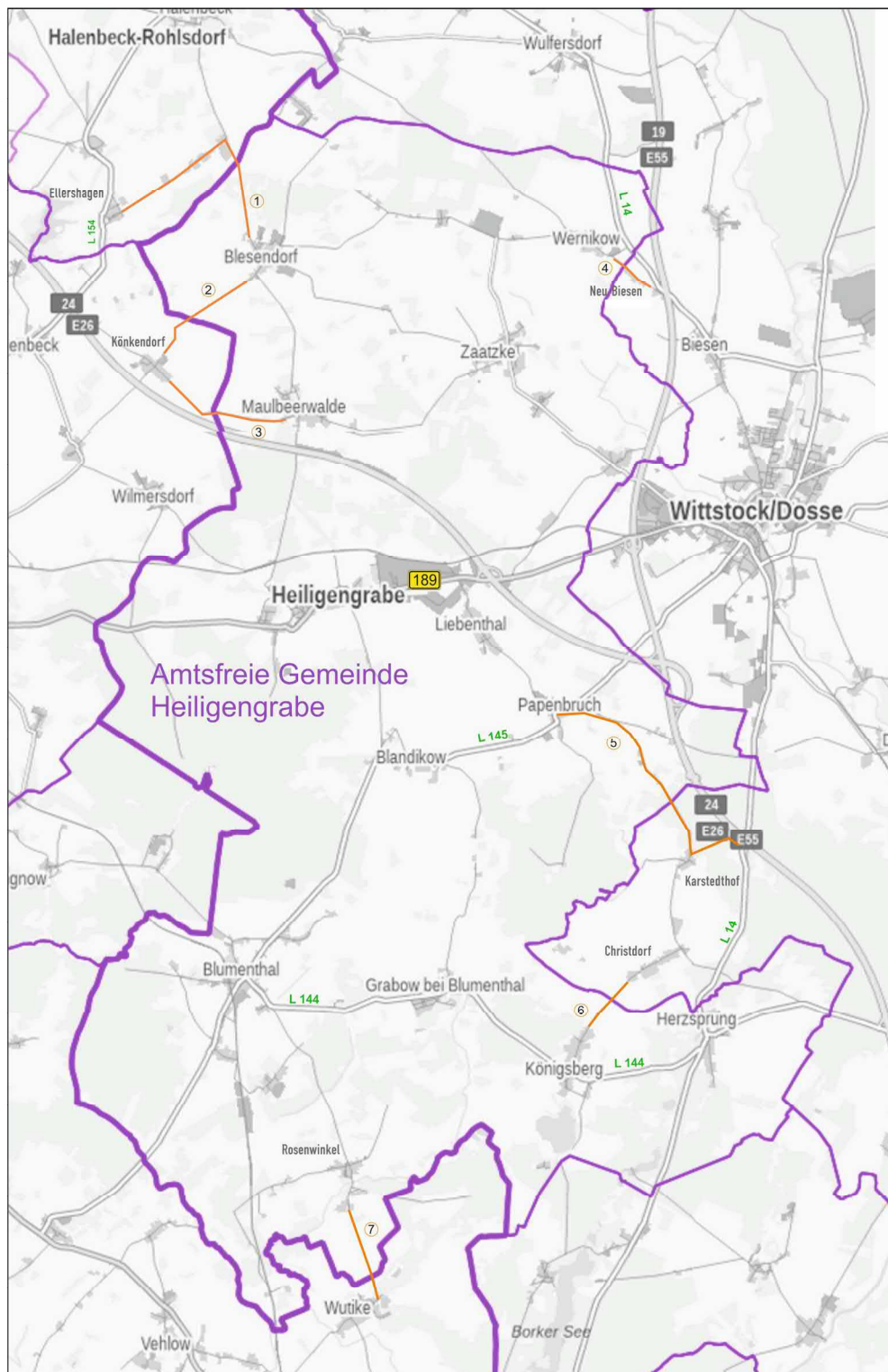


Abbildung 6: Untersuchungsnetz Straßenumstufungen Gemeindesstraßen – Amtsfreie Gemeinde Heiligengrabe (Anlage 2-5)

Durch die Gemeinde Heiligengrabe wurde eine Zusammenstellung der gewidmeten Gemeindeverbindungsstraßen übergeben.

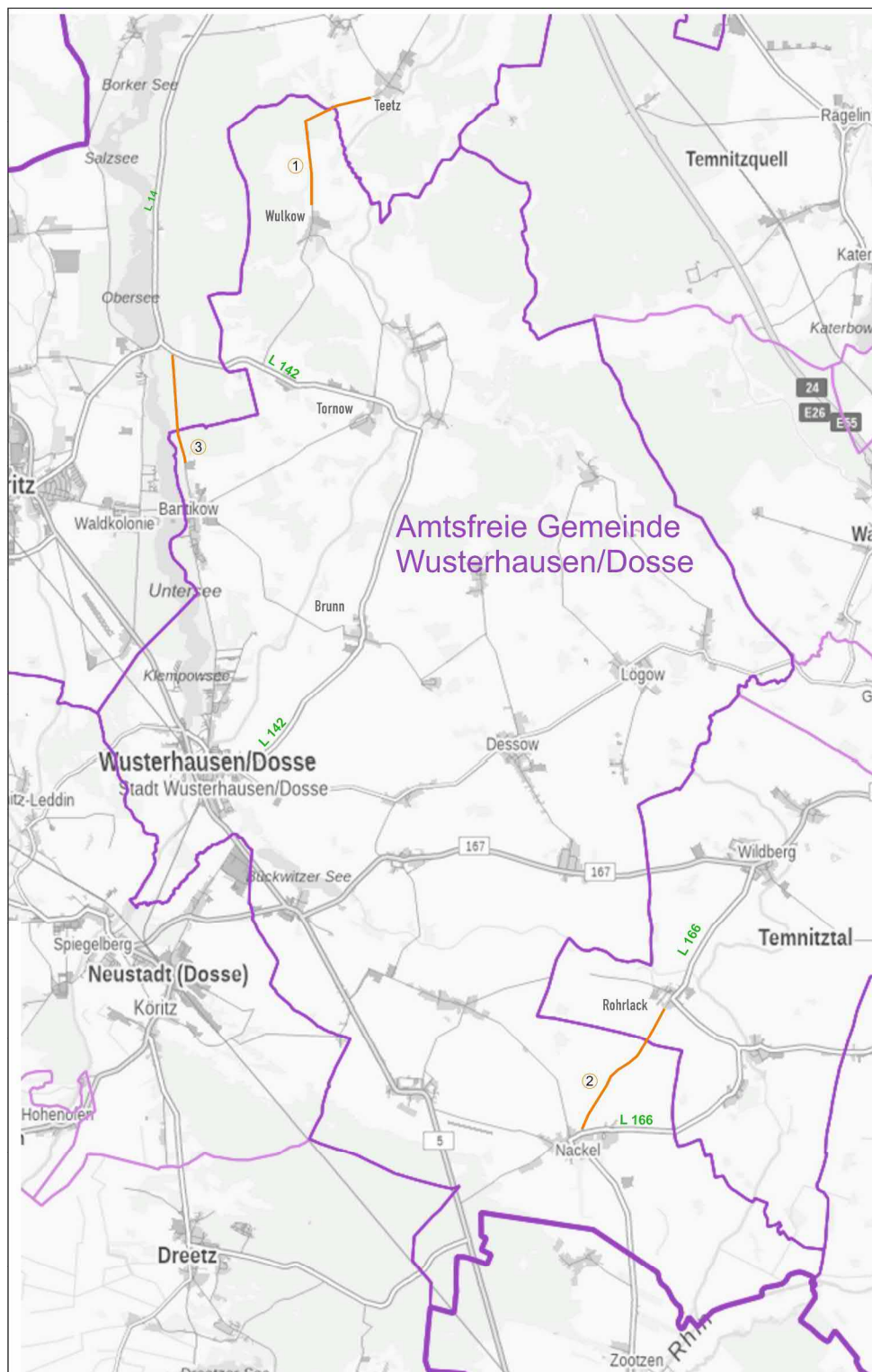


Abbildung 7: Untersuchungsnetz Straßenumstufungen Gemeindesstraßen – Amtsfreie Gem. Wusterhausen/Dosse (Anlage 2-6)

Durch die Gemeinde Wusterhausen/Dosse wurde eine Zusammenstellung der gewidmeten Gemeindeverbindungsstraßen übergeben.

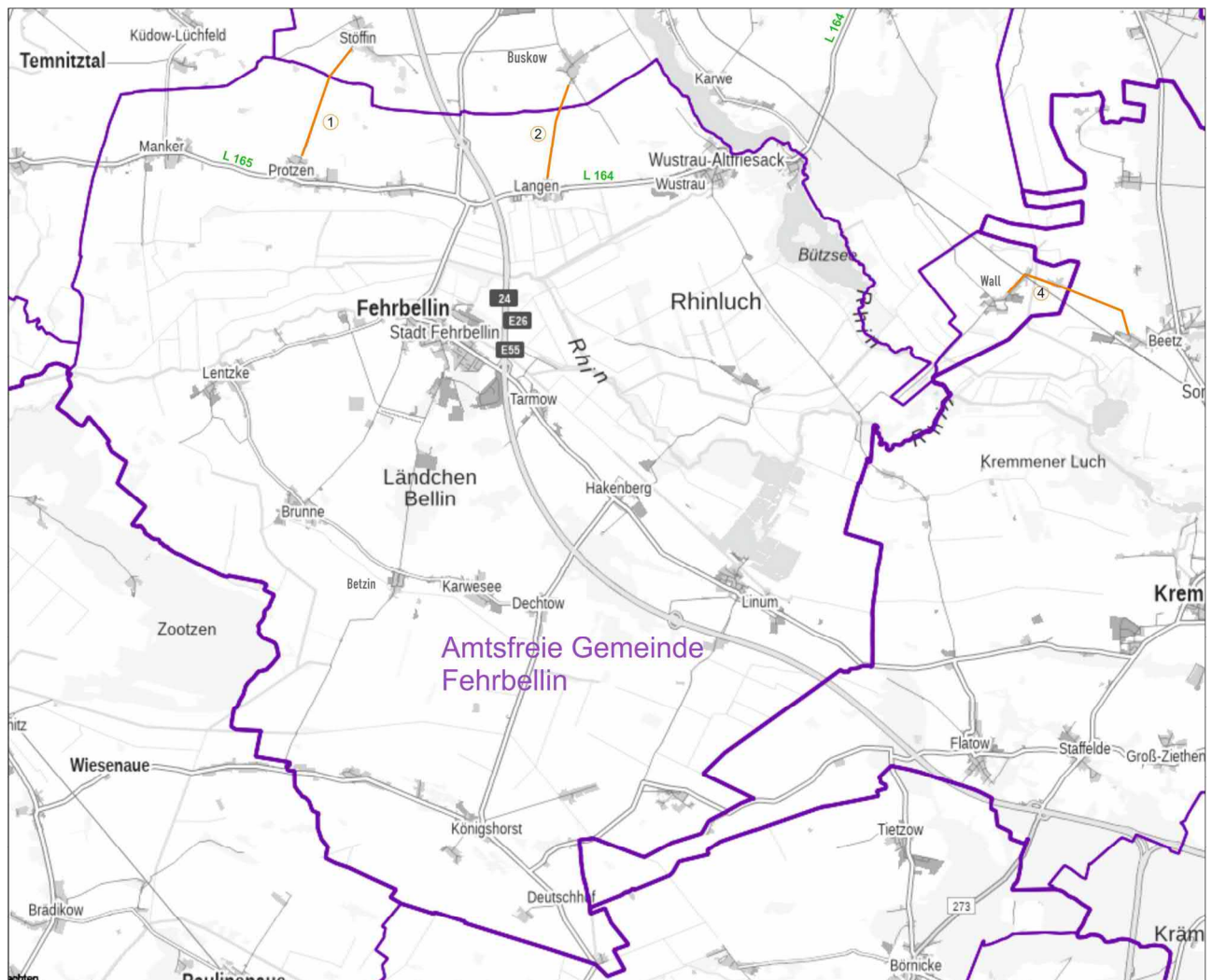


Abbildung 8: Untersuchungsnetz Straßenumstufungen Gemeindesstraßen – Amtsfreie Gemeinde Fehrbellin (Anlage 2-7)

Durch die Gemeinde Fehrbellin wurde eine Zusammenstellung der gewidmeten Gemeindeverbindungsstraßen übergeben.

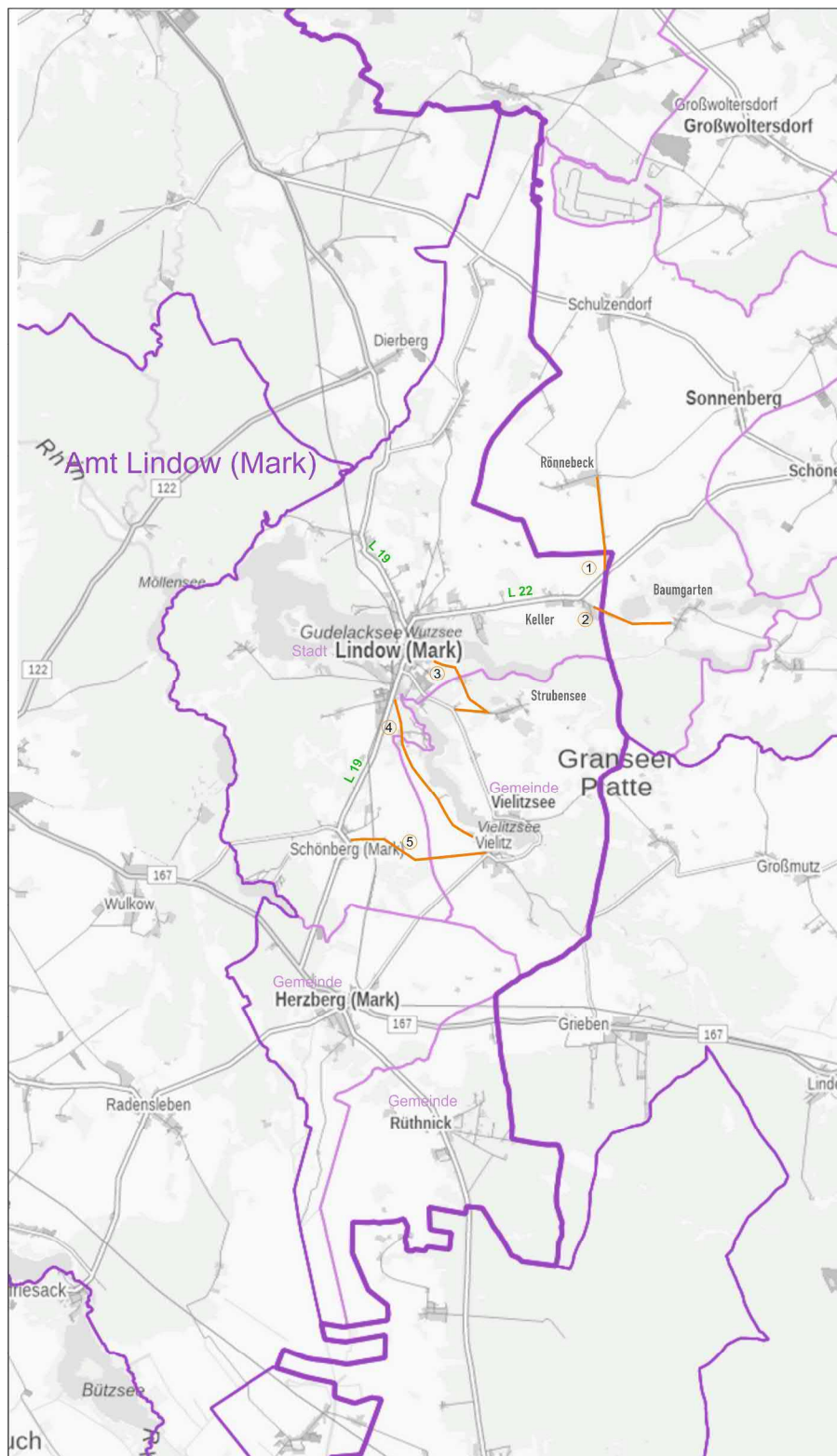


Abbildung 9: Untersuchungsnetz Straßenumstufungen Gemeindesstraßen – Amt Lindow (Mark) (Anlage 2-8)

Durch das Amt Lindow (Mark) wurde eine Zusammenstellung der gewidmeten Gemeindeverbindungsstraßen übergeben.

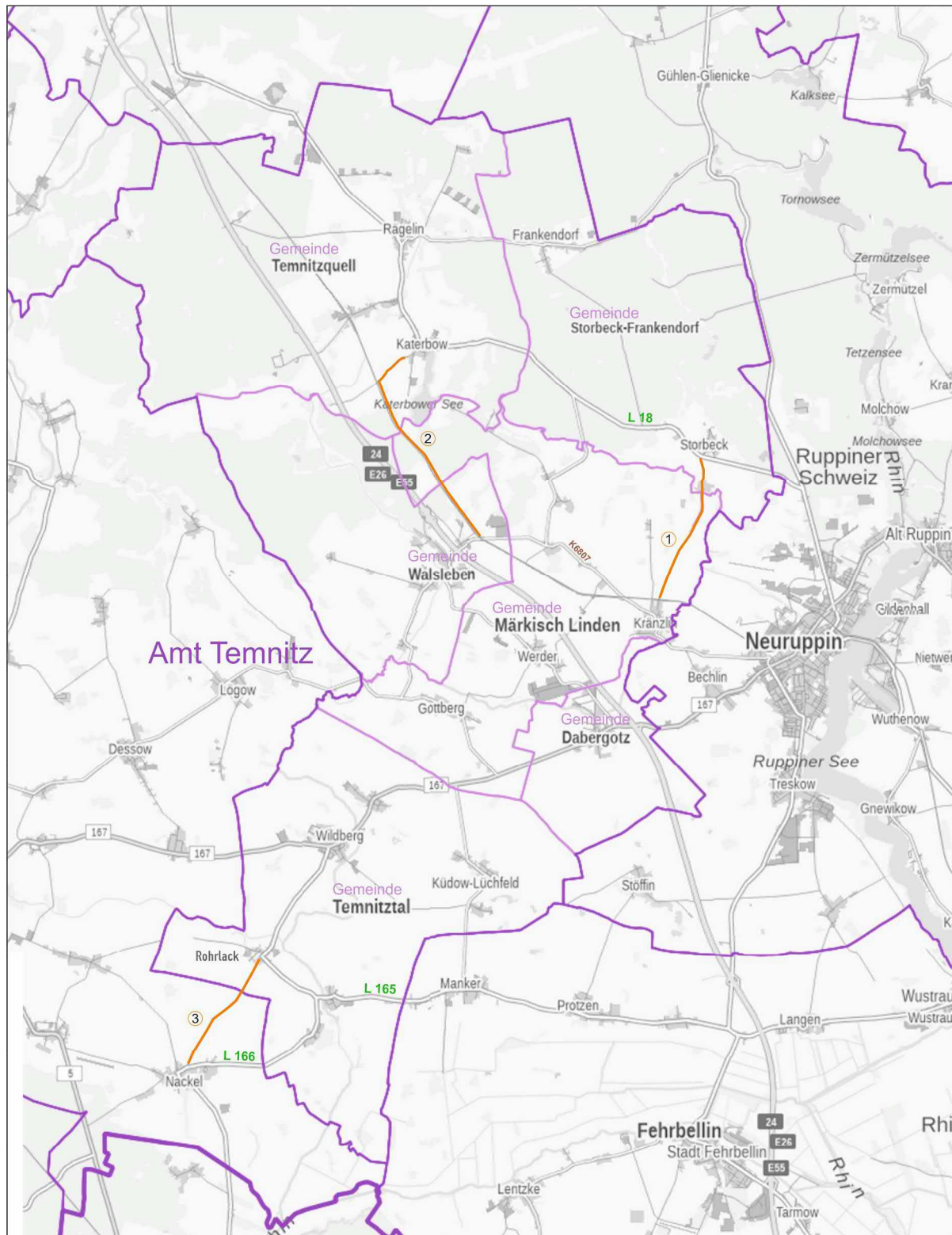


Abbildung 10: Untersuchungsnetz Straßenumstufungen Gemeindesstraßen – Amt Temnitz (Anlage 2-9)

Durch das Amt Temnitz wurde eine Zusammenstellung der gewidmeten Gemeindeverbindungsstraßen übergeben.

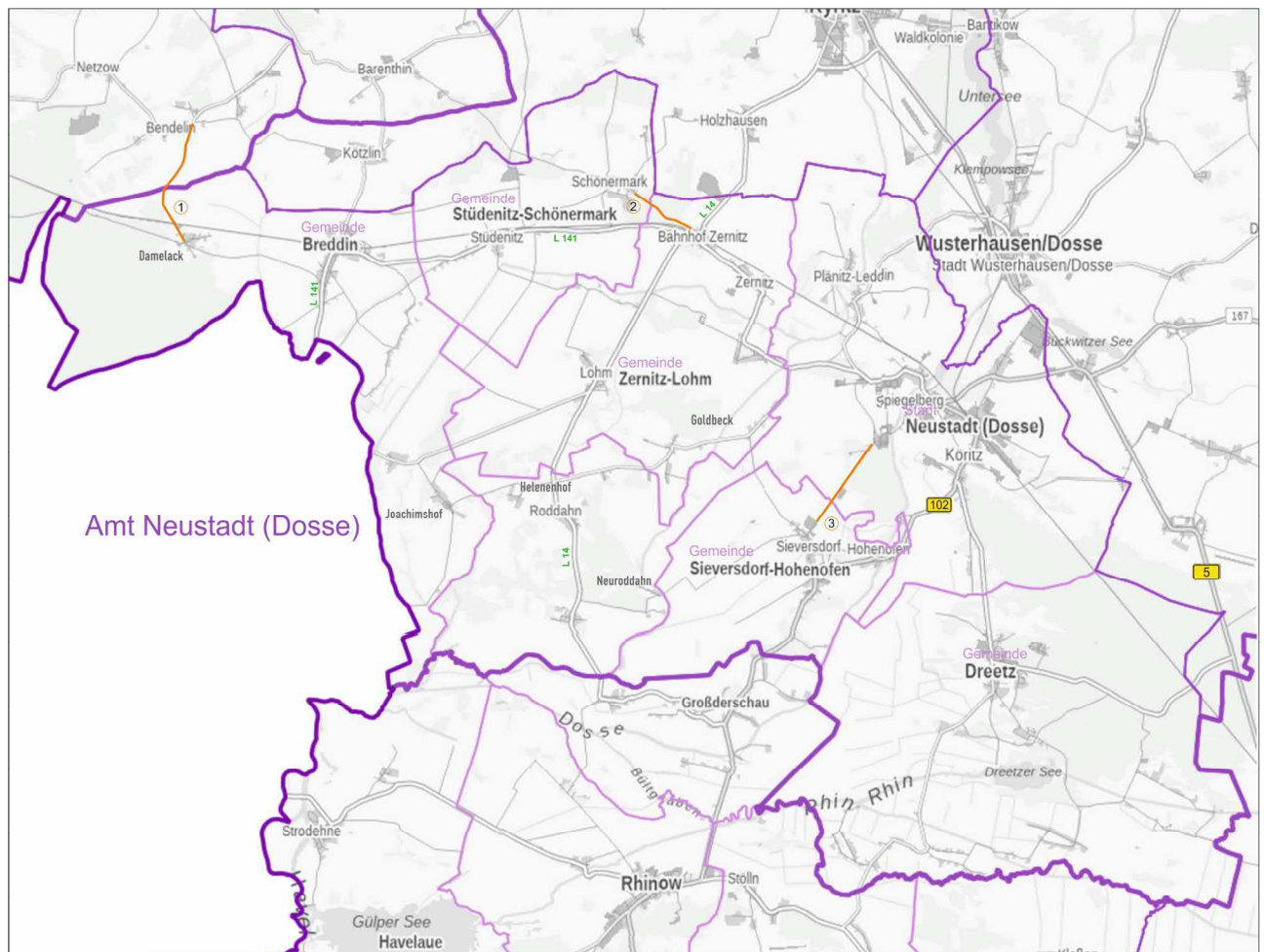


Abbildung 11: Untersuchungsnetz Straßenumstufungen Gemeindestraßen – Amt Neustadt (Dosse) (Anlage 2-10)

Durch das Amt Neustadt (Dosse) wurde eine Zusammenstellung der gewidmeten Gemeindeverbindungsstraßen übergeben.

2.3.2 Landesstraßen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Landesstraßen aufgelistet, welche hinsichtlich einer Erfüllung der gesetzlichen Kriterien gemäß §3 BbgStrG im Rahmen der Umstufungsuntersuchung geprüft werden.

Tabelle 1: Übersicht der zu untersuchenden Landesstraßen

lfd. Nr.	Straße	von - bis	Abschnitt
1	L14	Kreisgrenze HVL - L141	15/20/30
2	L17	Kreisgrenze OHV - Kreisgrenze HVL	155/160/170
3	L142	B5 - L14	10 bis 60
4	L144	L14 - L145	10
5	L164	B167 - L16	10 bis 40
6	L167	L164 - B167	10/30
7	L173	Kreisgrenze HVL - L16	25/40/50

Nachfolgend ist das Ergebnis der Prüfung auf der Grundlage der definierten Bewertungskriterien „Landesstraßen“ tabellarisch zusammengefasst. Die detaillierte Prüfung ist in der Anlage 16 dokumentiert.

Tabelle 2: Ergebnis der Überprüfung Landesstraßen nach §3 BbgStrG

lfd. Nr.	Straße	von - bis	Umstufung		
			Abstufung	Bestand	Aufstufung
1	L14	Kreisgrenze HVL - L141		X	
2	L17	Kreisgrenze OHV - Kreisgrenze HVL		X	
	L19 Abs. 40		ohne Verf.		
3	L142	B5 - L14	X		
4	L144	L14 - L145	X		
	L154		ohne Verf.		
5	L164	B167 - L16		X	
	L166		ohne Verf.		
6	L167	L164 - B167	X		
7	L173	Kreisgrenze HVL - L16	X		
	L223		ohne Verf.		

Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass die Landesstraßen L142, L144, L167 und L173 nicht den gesetzlichen Kriterien des §3 (2) BbgStrG entsprechen.

2.3.3 Kreisstraßen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kreisstraßen aufgelistet, welche hinsichtlich einer Erfüllung der gesetzlichen Kriterien gemäß §3 BbgStrG im Rahmen der Umstufungsuntersuchung geprüft werden.

Tabelle 3: Übersicht der zu untersuchenden Kreisstraßen

lfd. Nr.	Straße	von - bis	Abschnitt
1	K6801	L173 - L16	10/20
2	K6803	B167 - L19	10
3	K6804	L19 - L223	10
4	K6805	L165 - B167	10
5	K6806	B167 - L142	10/20/30
6	K6807	B167 - K6806	10/20/30
7	K6808	B167 - K6807	10
8	K6809	K6807 - L18	10
9	K6811	L16 - L18	10
10	K6812	L15 - L16	10/20
11	K6813	B122 - K6812	10/20
12	K6814	B122 - L15	10/20/30
13	K6815	Kreisgrenze HVL - L141	10
14	K6816	L141 - B5	10
15	K6817	L141 - L14	10
16	K6818	L14 - Bundeslandgrenze S-A	10
17	K6819	L141 - Kreisgrenze PR	10
18	K6820	L14 - Kreisgrenze PR	5/10
19	K6821	K6822 - L14	10
20	K6822	K6821 - L14	10/20
21	K6823	Bundeslandgrenze M-V - L14	10/20
22	K6825	L15 - Gem.-str. Blesendorf-Wernikow	10
23	K6826	L14 - L154	10
24	K6827	K6814 - Bundeslandgrenze M-V	10
25	K6828	L164 - L167	10

Nachfolgend ist das Ergebnis der Prüfung auf der Grundlage der definierten Bewertungskriterien „Kreisstraßen“ tabellarisch zusammengefasst. Die detaillierte Prüfung ist in der Anlage 17 dokumentiert.

Tabelle 4: Ergebnis der Überprüfung Kreisstraßen nach §3 BbgStrG

lfd. Nr.	Straße	von - bis	Umstufung		
			Abstufung	Bestand	Aufstufung
1	K6801	L173 - L16	X		
	K6802				ohne Verf.
2	K6803	B167 - L19		X	
3	K6804	L19 - L223	X		
4	K6805	L165 - B167		X	
5	K6806	B167 - L142		X	
6	K6807	B167 - K6806		X	
7	K6808	B167 - K6807		X	
8	K6809	K6807 - L18		X	
9	K6811	L16 - L18		X	
10	K6812	L15 - L16		X	
11	K6813	B122 - K6812	X		
12	K6814	B122 - L15	X		X (Abschn. 30)
13	K6815	Kreisgrenze HVL - L141		X	
14	K6816	L141 - B5		X	
15	K6817	L141 - L14		X	
16	K6818	L14 - Bundeslandgrenze S-A		X	
17	K6819	L141 - Kreisgrenze PR		X	
18	K6820	L14 - Kreisgrenze PR		X	
19	K6821	K6822 - L14	X		
20	K6822	K6821 - L14	X		
21	K6823	Bundeslandgrenze M-V (L241) - L14		X (von Grenze M-V bis Abzw. zur L241)	X (von Abzw. zur L241 bis L14)
22	K6825	L15 - Gem.-str. Blesendorf-Wernikow		X	
23	K6826	L14 - L154	X		
24	K6827	K6814 - Bundeslandgrenze M-V			X
25	K6828	L164 - L167	X		

Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass acht Kreisstraßen nicht den gesetzlichen Kriterien des §3 (3) BbgStrG entsprechen. Die Kreisstraßen K6823 und K6827 hingegen erfüllen die Kriterien für Landesstraßen des §3 (2) BbgStrG.

2.3.4 Gemeindestraßen

Für eine Prüfung der Gemeindestraßen im LK OPR wurden zunächst von den jeweiligen Verwaltungsbereichen Informationen der bestehenden Gemeindeverbindungsstraßen eingeholt.

Die Verwaltungsstruktur des LK OPR gliedert sich in vier amtsfreie Städte, drei amtsfreie Gemeinden und drei Ämter mit den zugehörigen Gemeinden.

Nachfolgend sind die Verwaltungsbereiche aufgezählt:

Amtsfreie Städte

- Wittstock/Dosse
- Rheinsberg
- Kyritz
- Neuruppin

Amtsfreie Gemeinden

- Heiligengrabe
- Wusterhausen/Dosse
- Fehrbellin

Ämter

- Lindow (Mark)
- Temnitz
- Neustadt (Dosse)

In der nachstehenden Tabelle sind die Gemeindestraßen aufgelistet, welche hinsichtlich einer Erfüllung der gesetzlichen Kriterien gemäß §3 BbgStrG im Rahmen der Umstufungsuntersuchung geprüft werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der Anlage 18 dokumentiert.

Tabelle 5: Ergebnis der Überprüfung Gemeindestraßen nach §3 BbgStrG

Ifd. Nr.	Straße	Umstufung		
		Abstufung	Bestand	Aufstufung
Amtsfreie Stadt Wittstock/Dosse				
1	Sewekow - Buchholz			X
2	Tetschendorf - Halenbeck		X	
3	Neu Biesen - Wernikow		X	
4	Dossow - Scharfenberg - Papenbruch		X	
5	L14 - Karstedthof - Papenbruch		X	
6	Christdorf - Königsberg		X	
7	Fretzdorf - Teetz		X	

lfd. Nr.	Straße	Umstufung		
		Abstufung	Bestand	Aufstufung
Amtsfreie Stadt Rheinsberg				
1	Kleinzerlang - B122		X	
2	Stechlinsee Gbf - Menz		X	
3	Köpernitz - Dollgow		X	
4	Dierberg - Banzendorf		X	
5	Braunsberg - Bienenwalde		X	
Amtsfreie Stadt Kyritz				
1	Drewen - Wutike		X	
2	Bork - Wutike		X	
3	Teetz - Fretzdorf		X	
4	Teetz - Wulkow		X	
5	L142 - Bantikow		X	
6	Berlitt - Stüdenitz		X	
7	Barenthin - Stadt Kyritz		X	
8	Kötzlin - Bendelin		X	
Amtsfreie Stadt Neuruppin				
1	Binenwalde - Braunsberg		X	
2	Radensleben - Wall		X	
3	Buskow - Langen		X	
4	Stöffin - Protzen		X	
Amtsfreie Gemeinde Heiligengrabe				
1	Blesendorf - Ellershagen		X	
2	Blesendorf - Könkendorf		X	
3	Maulbeerwalde - Könkendorf		X	
4	Wernikow - Neu Biesen		X	
5	Papenbruch - Karstedthof - L14		X	
6	Königsberg - Christdorf		X	
7	Rosenwinkel - Wutike		X	

lfd. Nr.	Straße	Umstufung		
		Abstufung	Bestand	Aufstufung
Amtsfreie Gemeinde Wusterhausen				
1	Wulkow - Teetz		X	
2	Nackel - Rohrlack		X	
3	Bantikow Ri. Stolpe - L142		X	
Amtsfreie Gemeinde Fehrbellin				
1	Protzen - Stöffin		X	
2	Langen - Buskow		X	
3	Fehrbellin - Betzin - L17		X	
4	Wall - Beetz		X	
Amt Lindow (Mark)				
1	L22 (Keller) - Rönnebeck		X	
2	Keller - Baumgarten		X	
3	Lindow (Stadt) - Strubensee		X	
4	Lindow (Stadt) - Vielitz		X	
5	Schönberg - Vielitz		X	
Amt Temnitz				
1	Kränzlin - L18		X	
2	Walsleben - Gem. Märkisch Linden - Katerbow		X	
3	Rohrlack - Nackel		X	
Amt Neustadt (Dosse)				
1	Damelack - Bendelin		X	
2	Schönermark - Bhf. Zernitz		X	
3	Sieversdorf - Neustadt(D.) (Stadt)		X	

3 Umstufungskonzept

3.1 Straßennetz nach Umstufung

Auf der Grundlage der Prüfergebnisse entsprechend den gesetzlichen Kriterien nach §3 BbgStrG wird ein Umstufungskonzept für die relevanten Straßen erstellt. Aus der nachfolgenden Abbildung ist das relevante Straßennetz für die Landes- und Kreisstraßen im LK OPR nach der Umstufung dargestellt.

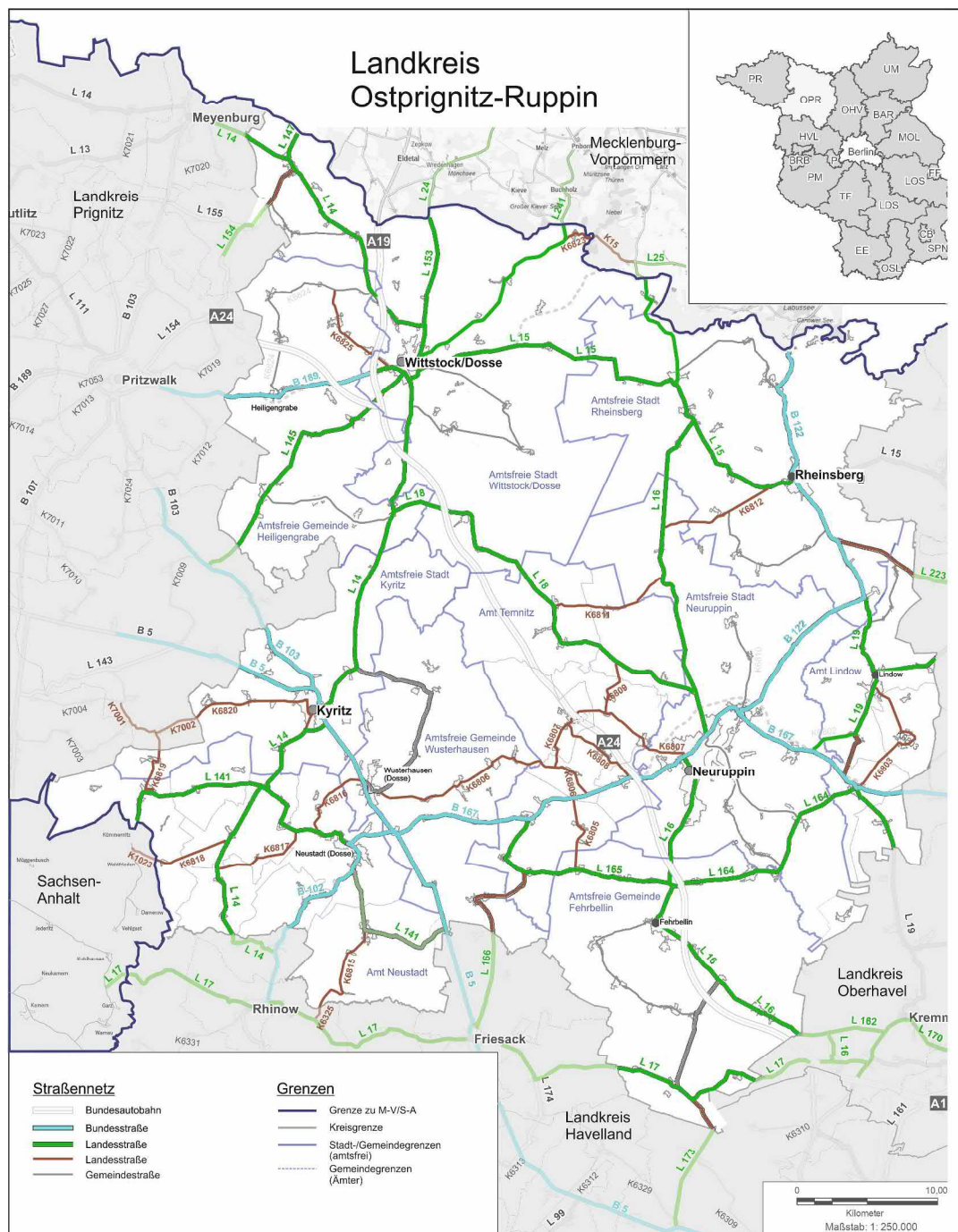


Abbildung 12: Zielnetz nach Umstufung (Anlage 3)

Aus den Untersuchungen resultieren für vier Landesstraßen Abstufungen zu Kreis- bzw. Gemeindestraßen. Die Landesstraßen L19, L154, L166 und L223 werden ohne Verfahren vom LK OPR als Kreisstraße übernommen.

Acht der untersuchten Kreisstraßen müssen zu Gemeindestraßen abgestuft werden und zwei Kreisstraßen erfüllen die Kriterien einer möglichen Aufstufung zu Landesstraßen. Die Kreisstraße K6802 wird ohne Verfahren als Landesstraße übernommen.

Die Gemeindestraße G0336 im Bereich der amtsfreien Stadt Wittstock/Dosse erfüllt die Kriterien einer möglichen Aufstufung zur Landesstraße.

Aus dieser Umverteilung des Straßennetzes ergeben sich geänderte Straßenlängen, welche in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt sind.

Tabelle 6: Übersicht der Straßenlängen

vorgesehene Umstufungen			Aufstufung zur		Abstufung zur	
Straße	Abschnitt	Länge [km]	Landestraße	Kreisstraße	Kreisstraße	Gemeindestraße
Landesstraßen						
L19	gesamt	3,319			3,319	
	40	3,319				
L142	gesamt	16,118				16,118
	10	0,686				
	20	0,294				
	30	0,171				
	40	0,313				
	50	0,490				
	60	14,164				
L144	gesamt	10,176				10,176
	10	10,176				
L154	gesamt	3,343			3,343	
	20	0,399				
	30	2,944				
L166	gesamt	7,482			7,482	
	15	7,482				
L167	gesamt	10,455				10,455
	10	5,844				
	30	4,611				
L173	gesamt	10,924				
	25	2,650			2,650	
	40	5,445				5,445
	50	2,829				2,829
L223	gesamt	6,013			6,013	
	15	1,400				
	20	4,613				

vorgesehene Umstufungen			Aufstufung zur		Abstufung zur	
Straße	Abschnitt	Länge [km]	Landestraße	Kreisstraße	Kreisstraße	Gemeindestraße
Kreisstraßen						
K6801	gesamt	14,361				14,361
	10	9,778				
	20	4,583				
K6802	gesamt	3,519	3,519			
	10	3,519				
K6804	gesamt	5,357				5,357
	10	5,357				
K6813	gesamt	11,046				11,046
	10	5,914				
	20	5,132				
K6814	gesamt	11,541				
	10	4,270				4,270
	20	6,199				6,199
	30	1,072	1,072			
K6821	gesamt	9,182				9,182
	10	9,182				
K6822	gesamt	9,628				9,628
	10	3,633				
	20	5,995				
K6823	gesamt	16,463				
	10	7,625	5,655			
	20	8,838	8,838			
K6826	gesamt	6,840				6,840
	10	6,840				
K6827	gesamt	8,166	8,166			
	10	8,166				
K6828	gesamt	8,373				8,373
	10	8,373				

vorgesehene Umstufungen			Aufstufung zur		Abstufung zur	
Straße	Abschnitt	Länge [m]	Landestraße	Kreisstraße	Kreisstraße	Gemeindestraße
Gemeindestraße - Stadt Wittstock/Dosse						
G0336	gesamt	968,970	968,97			
	10	733,34				
	20	79,960				
	30	155,670				

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Netzveränderungen ersichtlich.

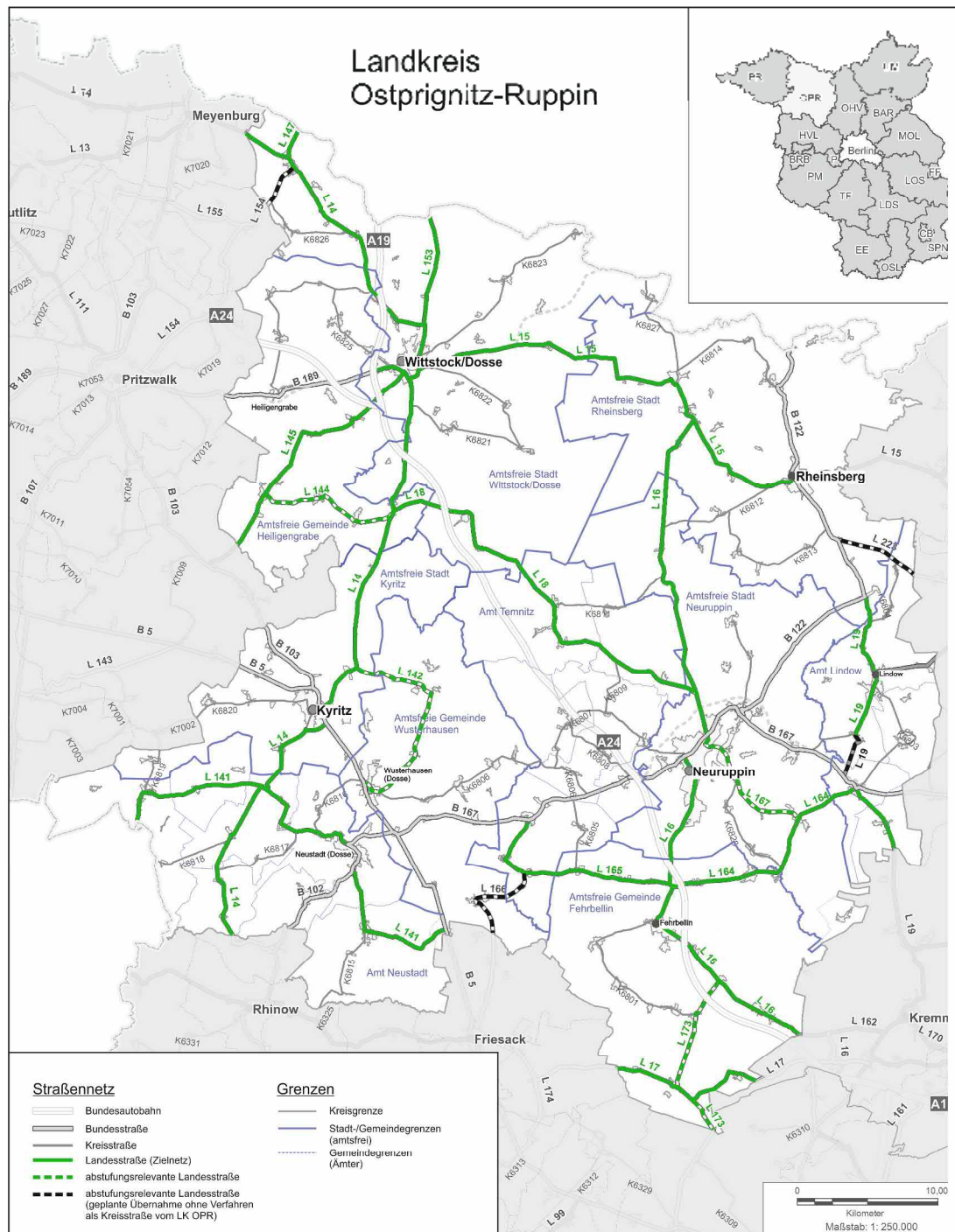
Tabelle 7: Ergebnis der Netzveränderungen (Längen in km)

Ergebnis der Netzveränderung	
Landesstraßen	
Gesamtlänge	107,783
Abstufung zur Kreisstraße	22,807
Abstufung zur Gemeindestraße	45,023
Zwischensumme Gesamtlänge nach Umstufung	39,953
Kreisstraßen	
Gesamtlänge	228,056
Aufstufung zur Landesstraße	27,250
Abstufung zur Gemeindestraße	75,256
Zwischensumme Gesamtlänge nach Umstufung	125,550
Gemeindesstraße G0336 (Stadt Wittstock/Dosse)	
Gesamtlänge	0,969
Aufstufung zur Landesstraße	0,969
Summe Gesamtlänge nach Umstufung Landesstraßen	68,172
Summe Gesamtlänge nach Umstufung Kreisstraßen	148,357
Summe zusätzliche Länge nach Umstufung Gemeindestraßen	119,310

3.2 Umstufungskonzept Landesstraßen

3.2.1 Übersicht

Aus der nachfolgenden Abbildung ist das Ergebnis der Untersuchung zur Umstufung der betrachteten Landesstraßen ersichtlich.



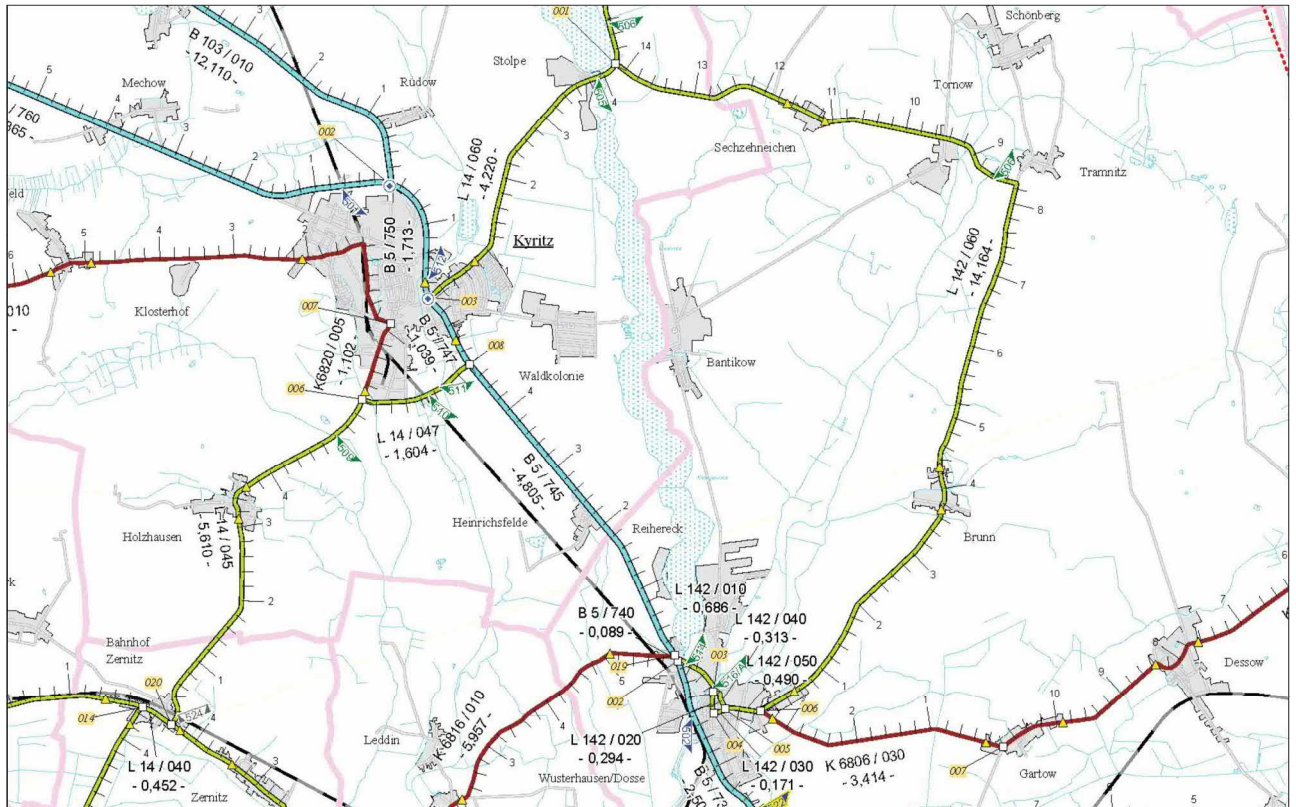
Für vier der zu untersuchenden Landesstraßen konnten die gesetzlichen Kriterien der Straßengruppe „Landesstraßen“ nicht nachgewiesen werden. Diese Landesstraßen müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen abgestuft werden.

Die Landesstraßen L19, L154, L166 und L223 werden ohne Verfahren vom LK OPR als Kreisstraße übernommen.

Tabelle 8: Übersicht der Straßenlängen Landesstraßen

vorgesehene Umstufungen			Abstufung zur	
Straße	Abschnitt	Länge [km]	Kreisstraße	Gemeindestraße
Landesstraßen				
L19	gesamt	3,319	3,319	
	40	3,319		
L142	gesamt	16,118		16,118
	10	0,686		
	20	0,294		
	30	0,171		
	40	0,313		
	50	0,490		
	60	14,164		
L144	gesamt	10,176		10,176
	10	10,176		
L154	gesamt	3,343	3,343	
	20	0,399		
	30	2,944		
L166	gesamt	7,482	7,482	
	15	7,482		
L167	gesamt	10,455		10,455
	10	5,844		
	30	4,611		
L173	gesamt	10,924		
	25	2,650	2,650	
	40	5,445		5,445
	50	2,829		2,829
L223	gesamt	6,013	6,013	
	15	1,400		
	20	4,613		
		Summe	22,807	45,023
		Abstufung gesamt		67,83

Die abzustufenden Landesstraßen L19, L142, L144, L154, L166, L167, L173 und L223 haben eine Straßenlänge von 67,83 km. Hierbei entfallen 22,807 km auf künftige Kreisstraßen, welche dann in der Straßenbaulast des LK OPR liegen und 45,023 km bei denen die Gemeinden Straßenbaulastträger werden.



3.2.3 Landesstraße L144

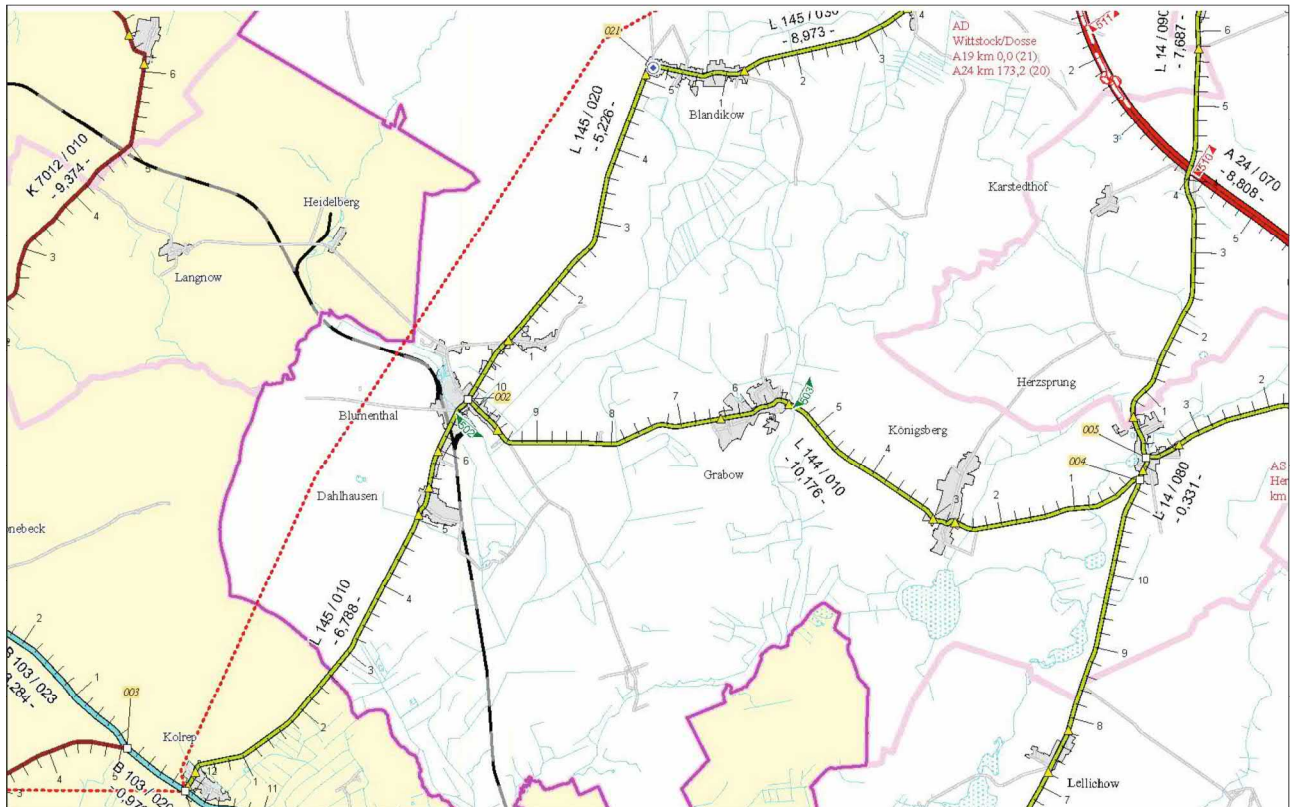


Abbildung 15: Straßenkarte Landesstraße L144

Die Landesstraße L144 befindet sich auf dem Gemeindegebiet der amtsfreien Gemeinde Heiligengrabe. Sie stellt eine Querverbindung zwischen den Landesstraßen L145 und L14 dar und verbindet die Orte Herzsprung, Königsberg, Grabow und Blumenthal miteinander und stellt nur eine Gemeindeverbindung dar.

Die Landesstraße L144 ist auf Grund der gesetzlichen Kriterien zur Gemeindestraße abzustufen.

3.2.4 Landesstraße L167

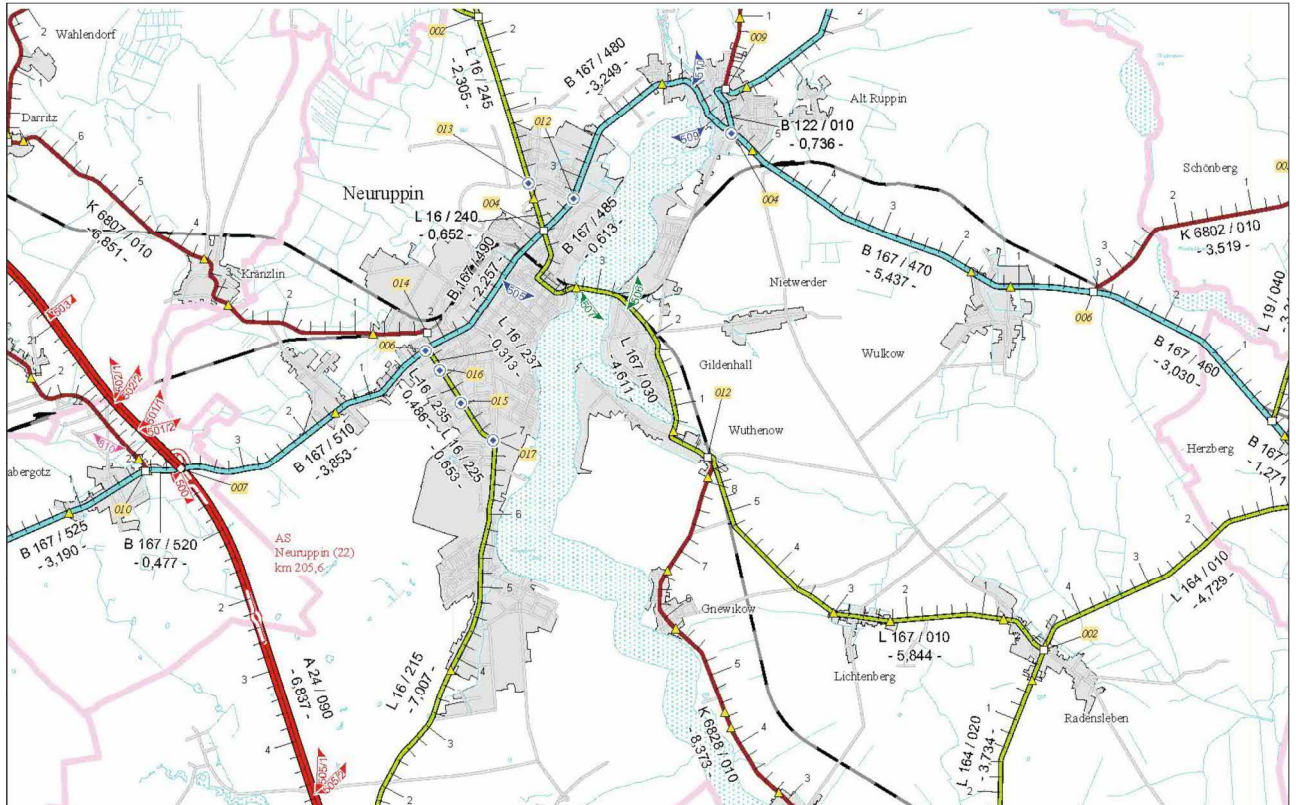


Abbildung 16: Straßenkarte Landesstraße L167

Die Landesstraße L167 befindet sich auf dem Gebiet der amtsfreien Stadt Neuruppin. Sie stellt eine Gemeindeverbindung zwischen den Orten Radensleben, Lichtenberg und der Stadt Neuruppin dar und verbindet die Bundesstraße B167 mit der Landesstraße L164.

Die Landesstraße L167 ist auf Grund der gesetzlichen Kriterien zur Gemeindestraße abzustufen.

3.2.5 Landesstraße L173

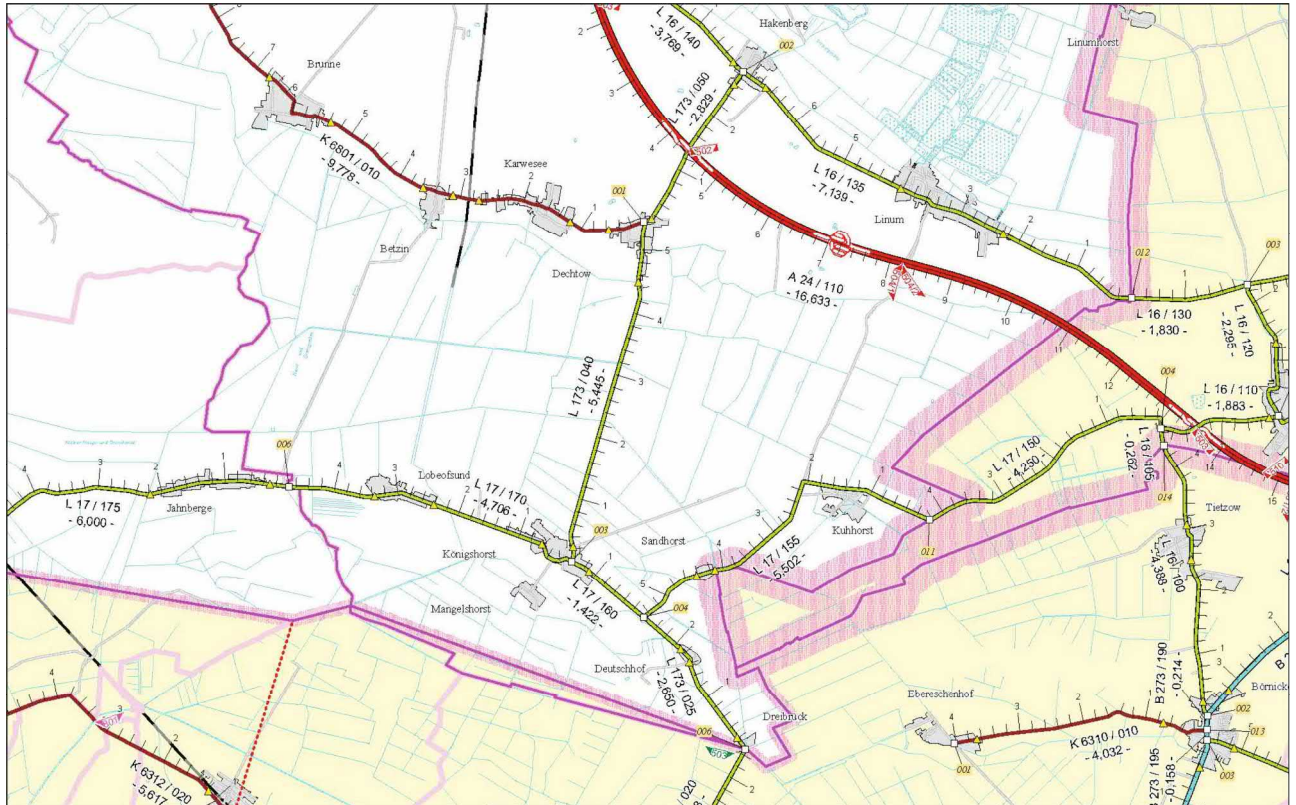


Abbildung 17: Straßenkarte Landesstraße L173

Die Landesstraße L173 befindet sich auf dem Gemeindegebiet der amtsfreien Gemeinde Fehrbellin. Sie stellt eine Nord-Süd-Verbindung zwischen den Landesstraßen L16 und der Bundesstraße B5 (LK HVL) dar, wobei die Abschnitte 40/50 und 25 durch die Landesstraße L17 getrennt sind. Der Abschnitt 25 der L173 stellt eine landesübergreifende Verbindung in den LK HVL dar und dient dem überörtlichen Verkehr zwischen den Landkreisen. Die Abschnitte 40 und 50 verbinden die Orte Königshorst, Dectow und Hakenberg miteinander und stellen eine Gemeindeverbindung dar.

Die Landesstraße L173 ist auf Grund der gesetzlichen Kriterien im Abschnitt 25 zur Kreisstraße und in den Abschnitten 40 und 50 zur Gemeindestraße abzustufen.

3.3 Umstufungskonzept Kreisstraßen

3.3.1 Übersicht

Aus der nachfolgenden Abbildung ist das Ergebnis der Untersuchung zur Umstufung der betrachteten Kreisstraßen ersichtlich.

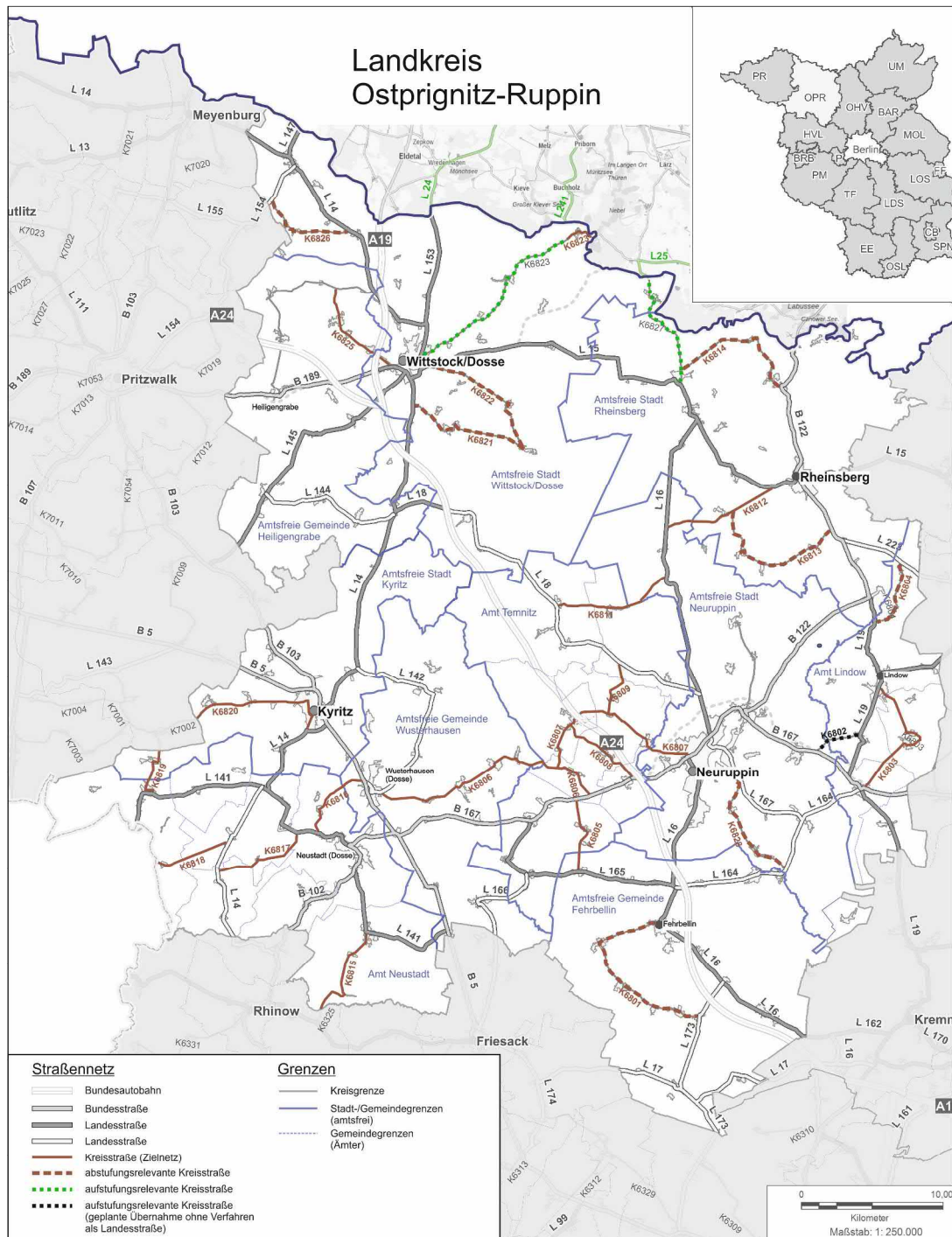


Abbildung 18: Umstufungskonzept Kreisstraßen (Anlage 5)

Für acht der zu untersuchenden Kreisstraßen konnten die gesetzlichen Kriterien der Straßengruppe „Kreisstraßen“ nicht nachgewiesen werden. Diese Kreisstraßen müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu Gemeindestraßen abgestuft werden.

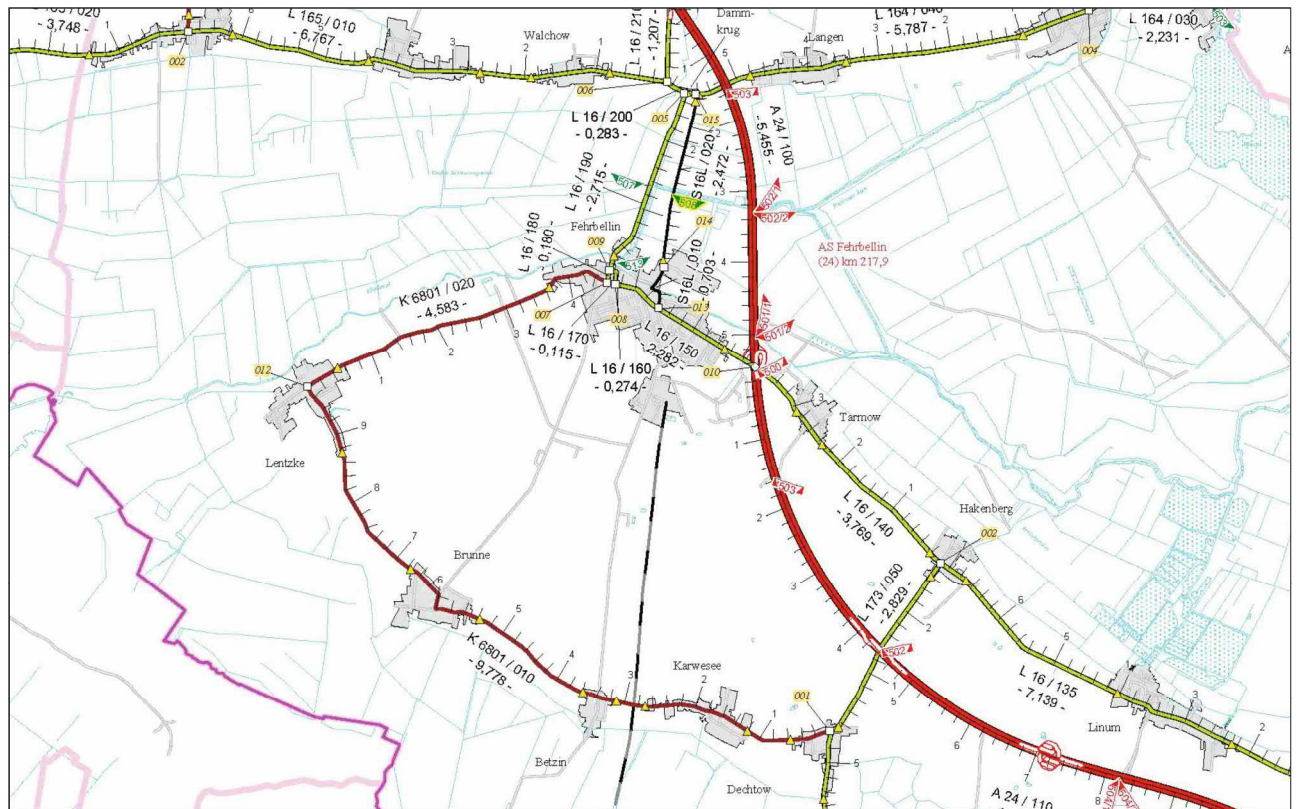
Für zwei Kreisstraßen, welche in den LK MSE des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern führen, ist eine Aufstufung zu Landesstraßen möglich.

Die Kreisstraße K6802 wird ohne Verfahren als Landesstraße übernommen.

Tabelle 9: Übersicht der Straßenlängen Kreisstraßen

vorgesehene Umstufungen			Aufstufung zur	Abstufung zur
Straße	Abschnitt	Länge [km]	Landestraße	Gemeindestraße
Kreisstraßen				
K6801	gesamt	14,361		14,361
	10	9,778		
	20	4,583		
K6802	gesamt	3,519	3,519	
	10	3,519		
K6804	gesamt	5,357		5,357
	10	5,357		
K6813	gesamt	11,046		11,046
	10	5,914		
	20	5,132		
K6814	gesamt	11,541		
	10	4,270		4,270
	20	6,199		6,199
	30	1,072	1,072	
K6821	gesamt	91,376		9,182
	10	9,182		
K6822	gesamt	9,628		9,628
	10	3,633		
	20	5,995		
K6823	gesamt	16,463		
	10	7,625	5,655	
	20	8,838	8,838	
K6826	gesamt	6,840		6,840
	10	6,840		
K6827	gesamt	8,166	8,166	
	10	8,166		
K6828	gesamt	8,373		8,373
	10	8,373		
Aufstufung gesamt			27,25	
Abstufung gesamt				75,256

Die aufzustufenden Kreisstraßen K6802, K6814 Abs. 30, K6823 und K6827 haben eine Länge von 27,25 km und würden aus der Straßenbaulast des LK OPR in die Straßenbaulast des Landes Brandenburg übergehen.



Die Kreisstraße ist auf Grund der gesetzlichen Kriterien zur Gemeindestraße abzustufen.

3.3.3 Kreisstraße K6804

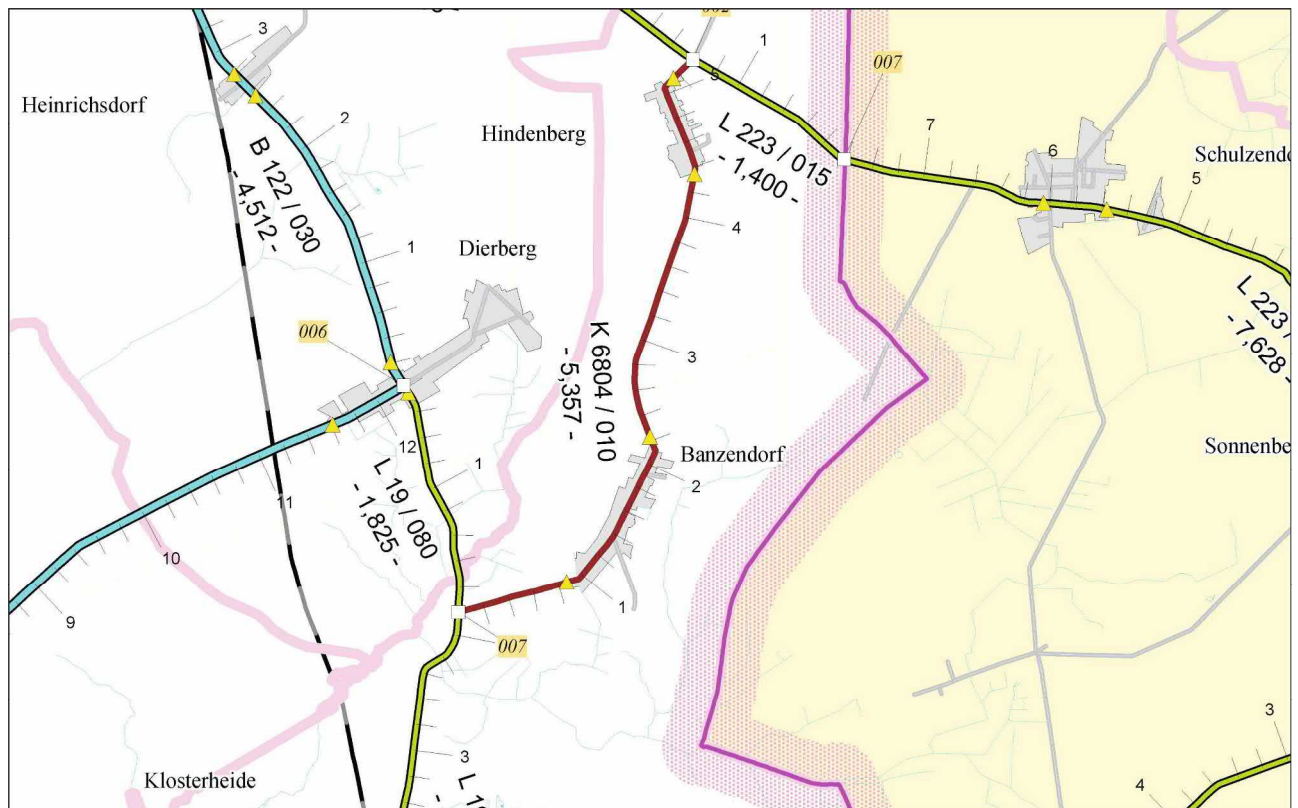


Abbildung 20: Straßenkarte Kreisstraße K6804

Die Kreisstraße K6804 befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Lindow. Sie stellt eine Gemeindeverbindung zwischen den Orten Banzendorf und Hindenberg dar, sie beginnt an der Landesstraße L19 und mündet in die Landesstraße L223 (zukünftig Kreisstraße). Es besteht kein Anschluss an das überörtliche Straßennetz außerhalb des Stadtgebietes.

Die Kreisstraße ist auf Grund der gesetzlichen Kriterien zur Gemeindestraße abzustufen.

3.3.4 Kreisstraße K6813

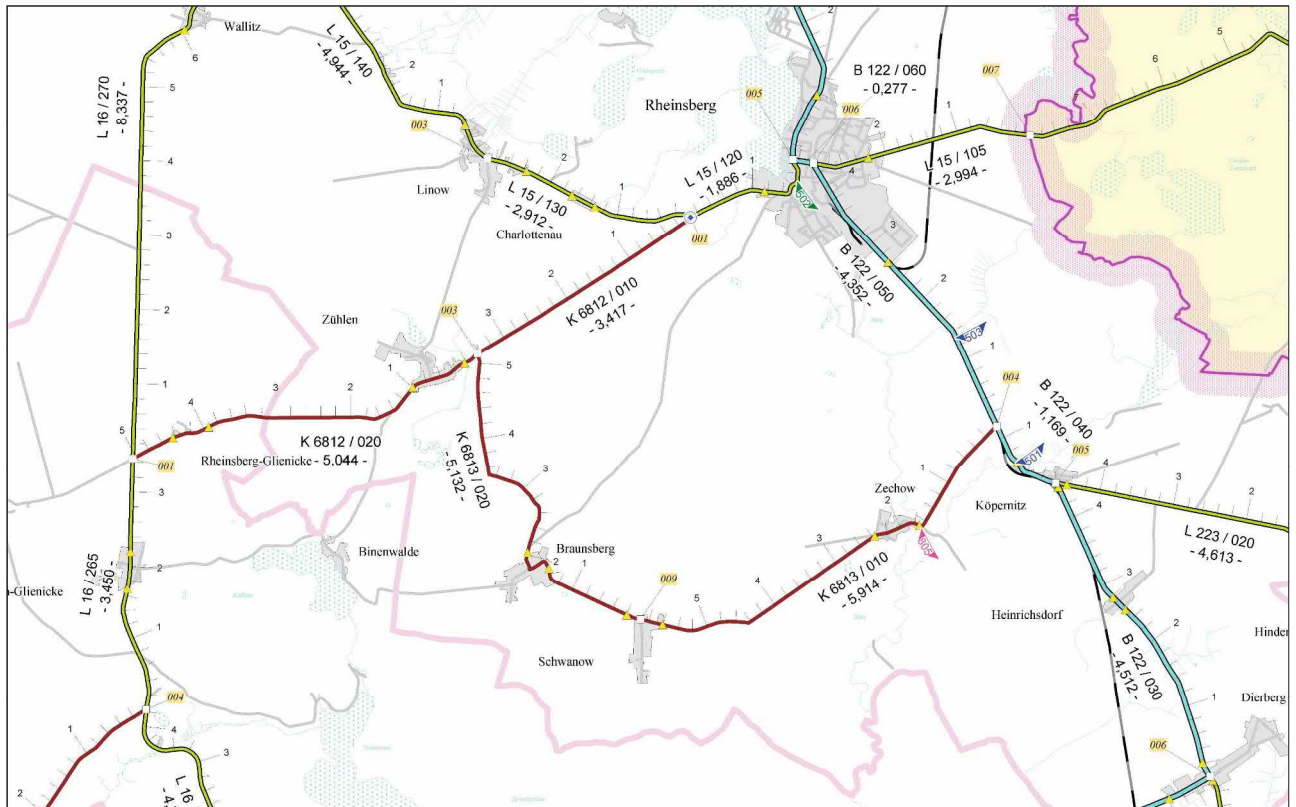


Abbildung 21: Straßenkarte Kreisstraße K6813

Die Kreisstraße K6813 befindet sich auf dem Gebiet der amtsfreien Stadt Rheinsberg. Sie stellt eine Gemeindeverbindung zwischen den Orten Zechow, Schwanow, Braunsberg und Zühlen dar. Die Kreisstraße beginnt an der Bundesstraße B122 und mündet in die Kreisstraße K6812. Es besteht kein Anschluss an das überörtliche Straßennetz außerhalb des Gemeindegebietes.

Die Kreisstraße ist auf Grund der gesetzlichen Kriterien zur Gemeindestraße abzustufen.

3.3.5 Kreisstraße K6814

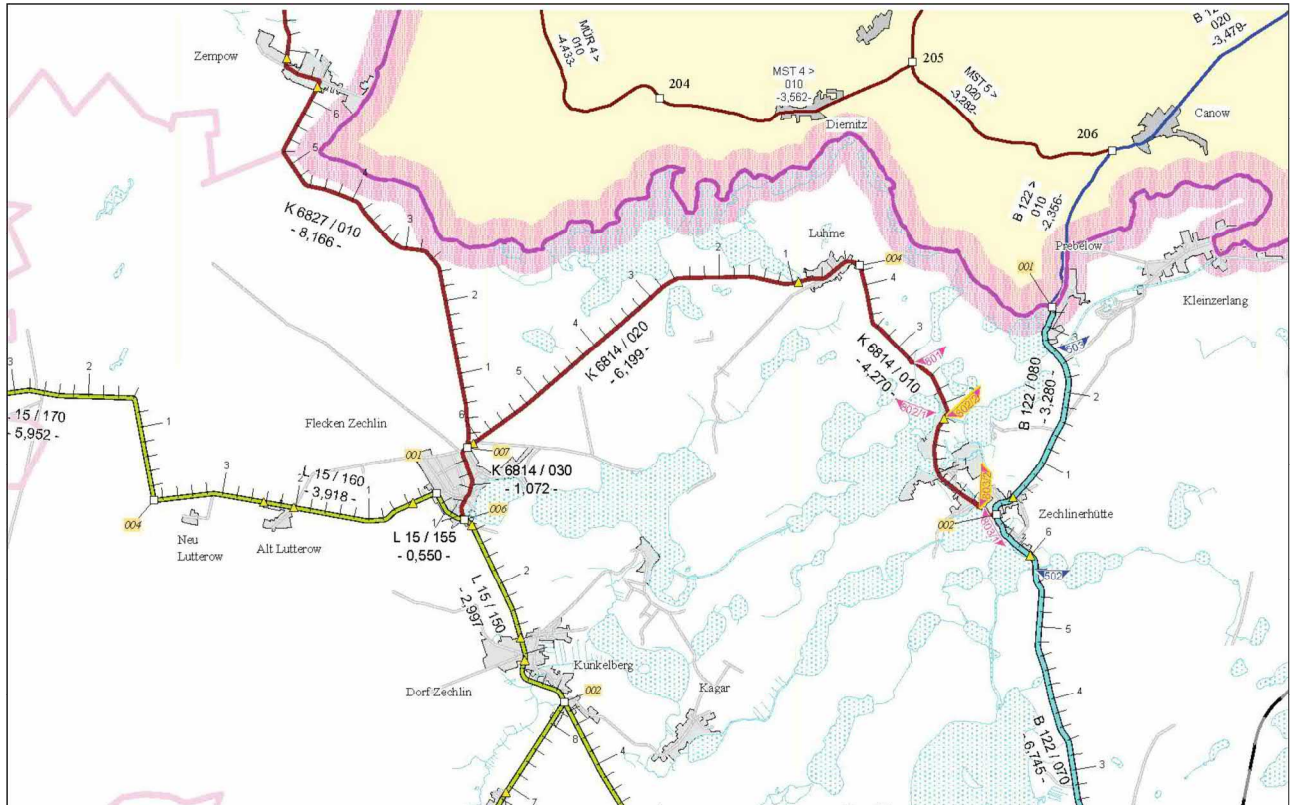


Abbildung 22: Straßenkarte Kreisstraße K6814

Die Kreisstraße K6814 befindet sich auf dem Gebiet der amtsfreien Stadt Rheinsberg. Sie stellt eine Gemeindeverbindung zwischen den Orten Zechlinerhütte, Luhme und Flecken Zechlin dar und beginnt östlich an der Bundesstraße B122 und mündet westlich in die Landesstraße L15. Es besteht kein Anschluss an das überörtliche Straßennetz außerhalb des Gemeindegebietes.

Die Abschnitte 10 und 20 der Kreisstraße sind auf Grund der gesetzlichen Kriterien zur Gemeindestraße abzustufen.

Der Abschnitt 30, welcher sich zwischen der L15 und dem Abzweig zur K6827 befindet, stellt die Verbindung der geplanten Aufstufung der Kreisstraße K6827 zur Landesstraße und damit der Weiterführung der Nord-Süd-Achse der L16 dar. Für den Abschnitt 30 als Teil der Verlängerung der Nord-Süd-Verbindung der Landesstraße L16 ist die Aufstufung zur Landesstraße geplant.

3.3.6 Kreisstraße K6821/K6822

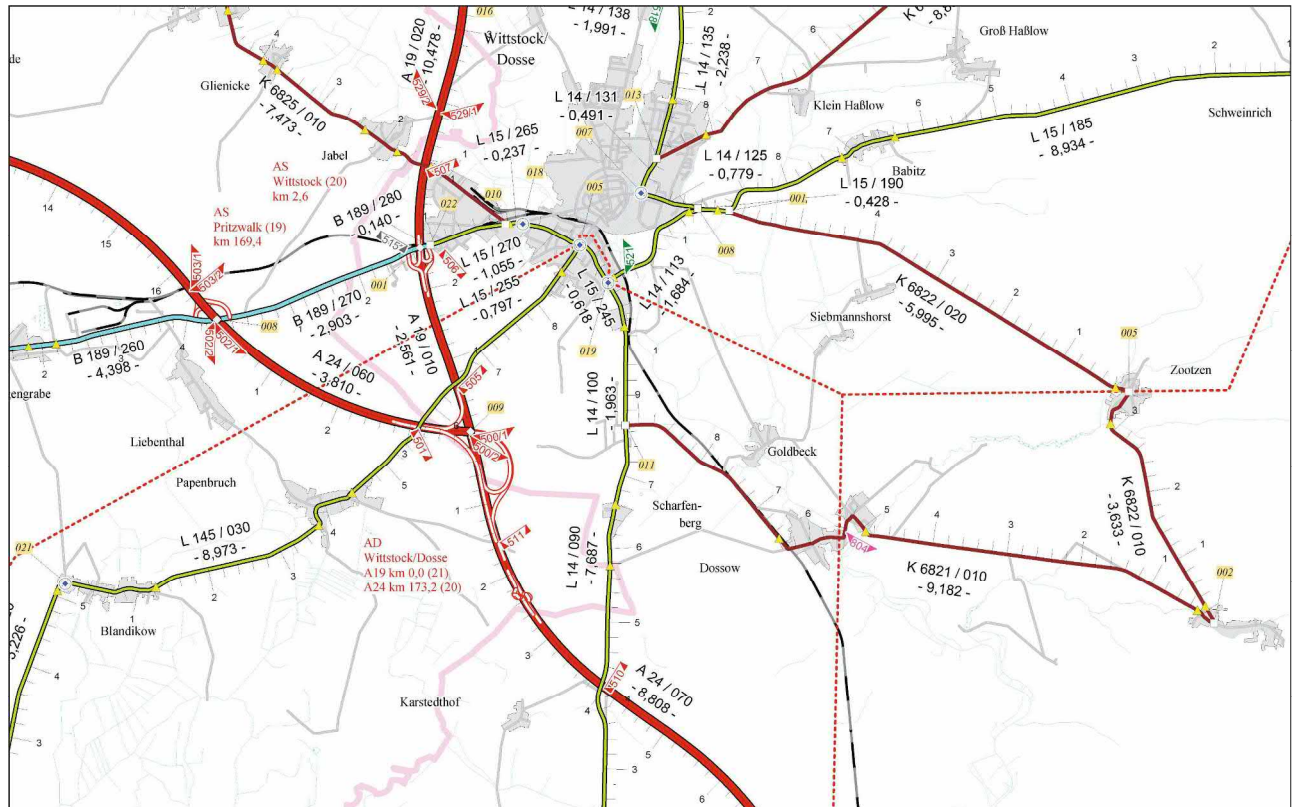


Abbildung 23: Straßenkarte Kreisstraßen K6821/K6822

Die Kreisstraße K6821 und K6822 befinden sich auf dem Gebiet der amtsfreien Stadt Wittstock/Dosse.

Die Kreisstraße K6821 stellt eine Gemeindeverbindung zwischen den Orten Gadow, Dossow und Wittstock/Dosse, die Kreisstraße K6822 stellt eine Gemeindeverbindung zwischen den Orten Gadow und Zootzen mit der Stadt Wittstock/Dosse dar. Beide Straßen beginnen in der Ortschaft Gadow und münden zum einen in die Landesstraße L14 und zum anderen in die Landesstraße L15. Es besteht kein Anschluss an das überörtliche Straßennetz außerhalb des Gemeindegebietes.

Die Kreisstraßen sind auf Grund der gesetzlichen Kriterien zu Gemeindestraßen abzustufen.

3.3.7 Kreisstraße K6823

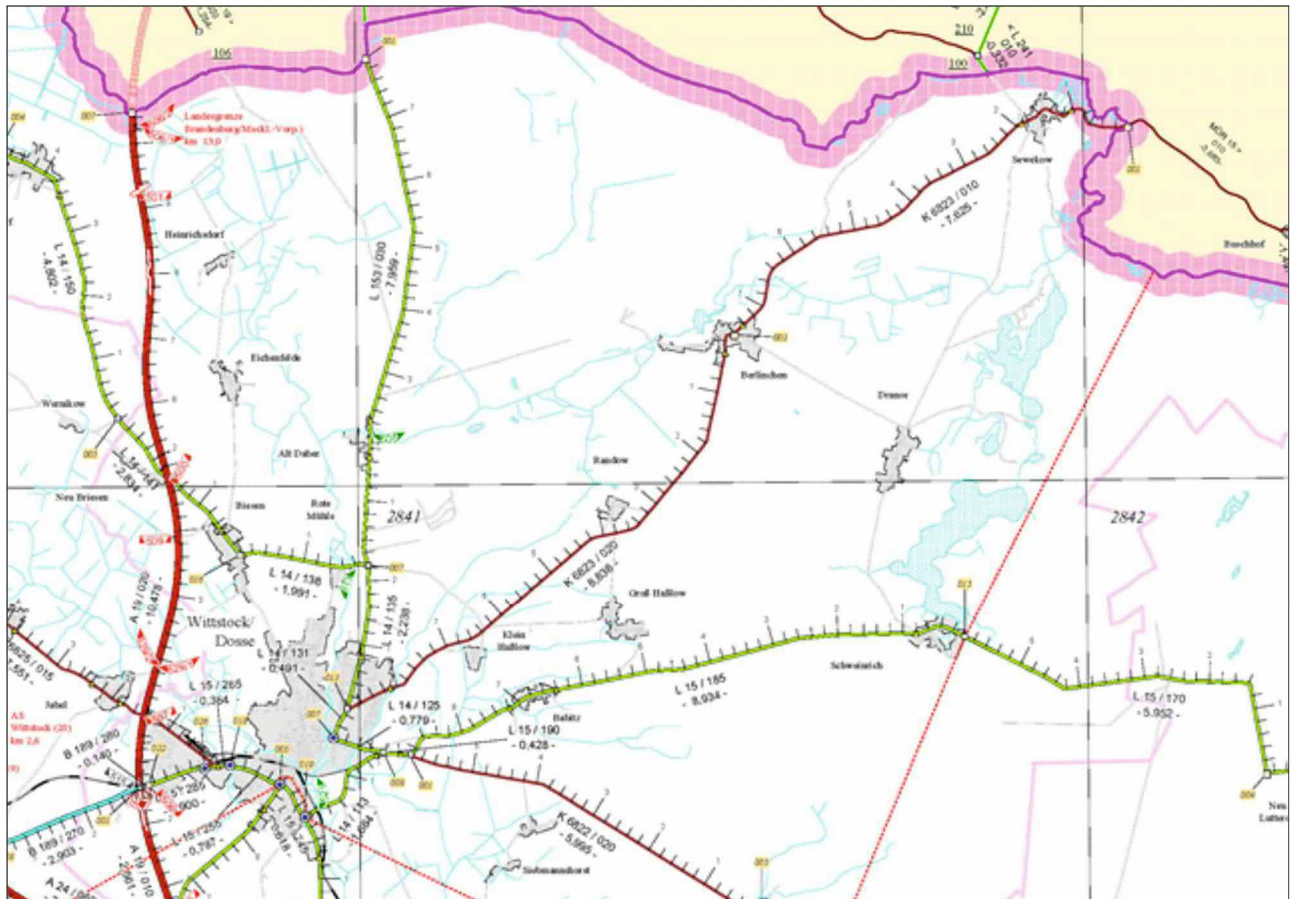


Abbildung 24: Straßenkarte Kreisstraße K6823

Die Kreisstraße K6823 befindet sich auf dem Gebiet der amtsfreien Stadt Wittstock/Dosse und führt bis an die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Sie hat eine bundeslandübergreifende Verbindungsfunktion in Richtung Osten und stellt eine überregionale Verbindung zwischen den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern dar. Die Kreisstraße beginnt an der Landesgrenze zu M-V und mündet in die Landesstraße L14 in Wittstock/Dosse.

Mit Hilfe einer Verkehrszählung durch Fahrzeugkennzeichenerfassung können die überregionalen Verkehre erfasst werden und somit eine mögliche Aufstufung zur Landesstraße untermauern.

3.3.8 Kreisstraße K6826

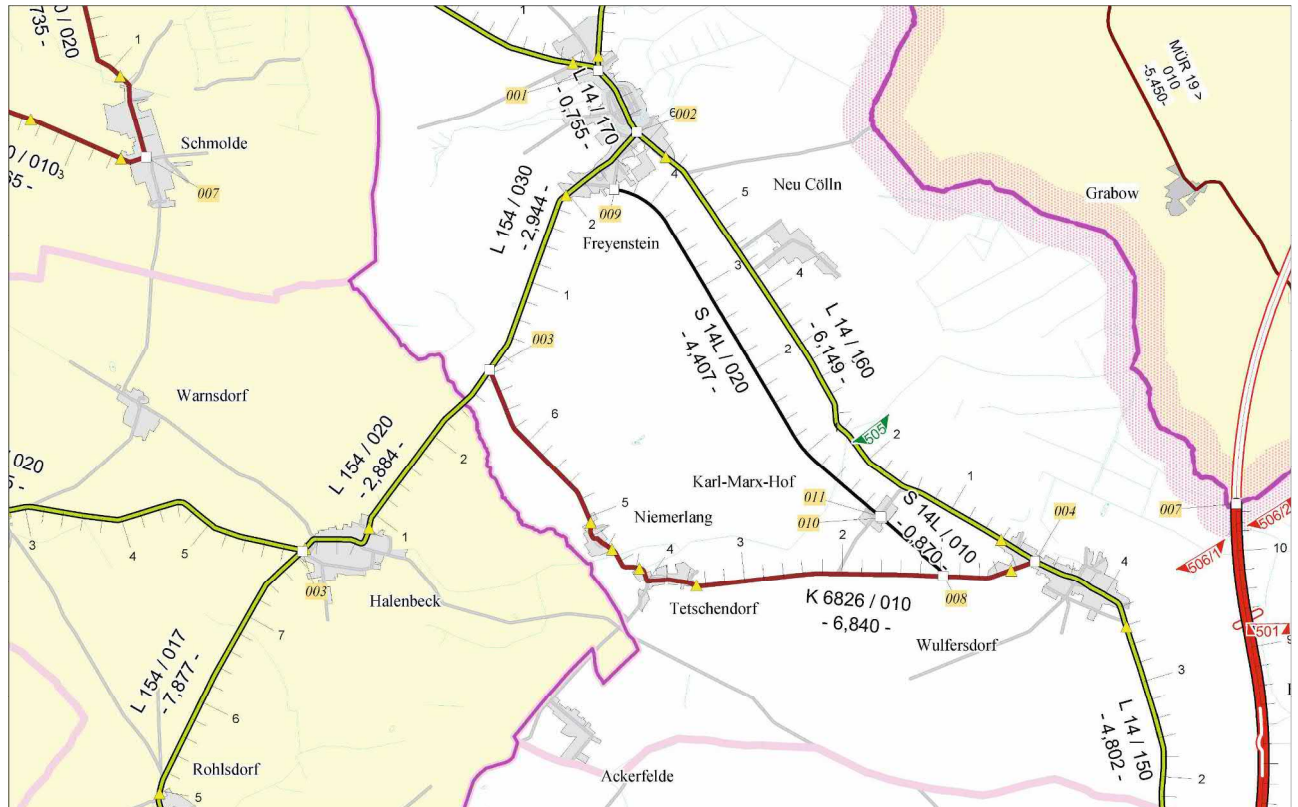
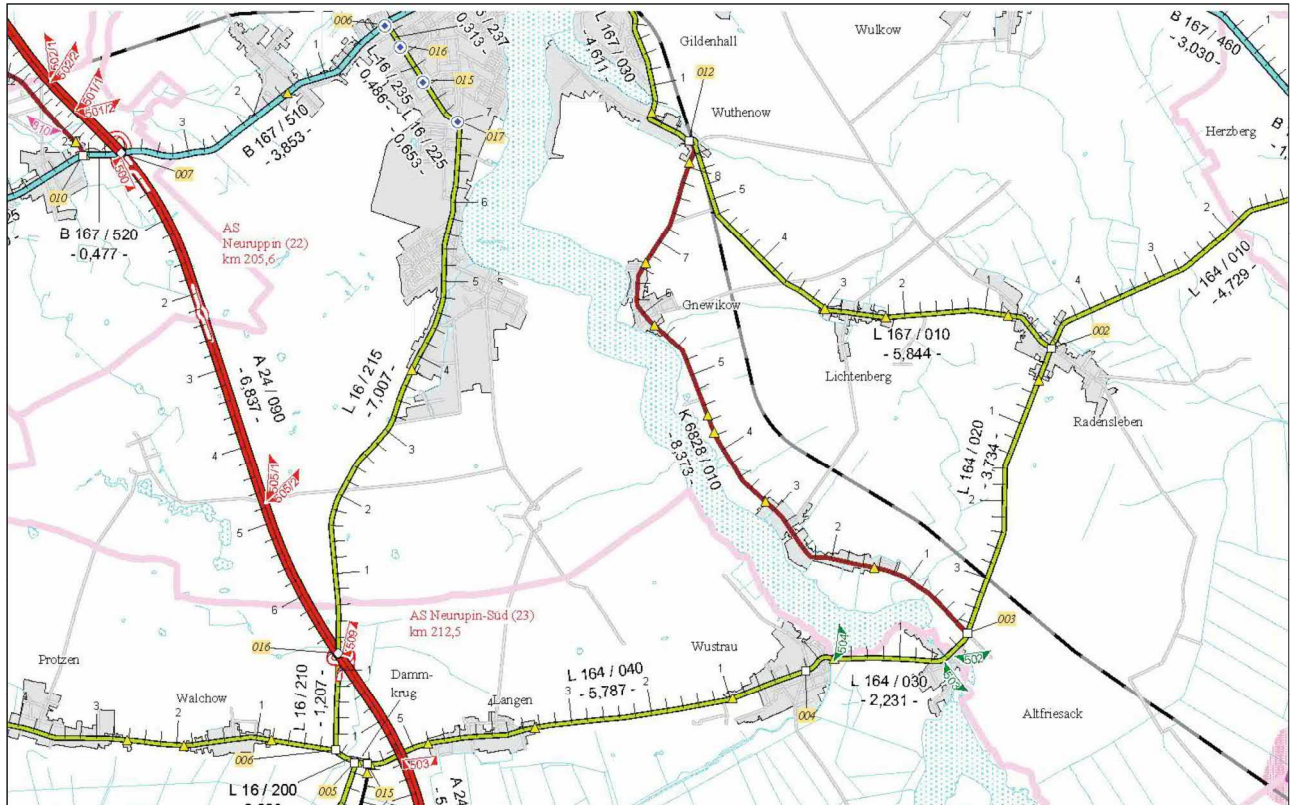


Abbildung 25: Straßenkarte Kreisstraße K6826

Die Kreisstraße K6826 befindet sich auf dem Gebiet der amtsfreien Stadt Wittstock/Dosse. Sie stellt eine Gemeindeverbindung zwischen den Orten Tetschendorf und Wulfersdorf dar und beginnt östlich an der Landesstraße L14 und mündet in die Landesstraße L154 und hat keinen Anschluss an das überörtliche Straßennetz außerhalb des Gemeindegebietes.

Die Kreisstraße ist auf Grund der gesetzlichen Kriterien zur Gemeindestraße abzustufen.



3.4 Umstufungskonzept Gemeindestraßen

3.4.1 Übersicht

Die Untersuchung zur Umstufung der Gemeindestraßen hat ergeben, dass nur eine Gemeindestraße die Kriterien einer Aufstufung erfüllt. Die Gemeindestraße G0336 in der amtsfreien Stadt Wittstock/Dosse, sie verbindet die K6823 in Sewekow mit der Landesstraße L241 im LK MSE des Landes M-V miteinander, ist Teil einer möglichen Aufstufung gemeinsam mit der Kreisstraße K6823 zwischen Wittstock/Dosse und der L241.

In der nachfolgenden Abbildung ist das Ergebnis dargestellt.

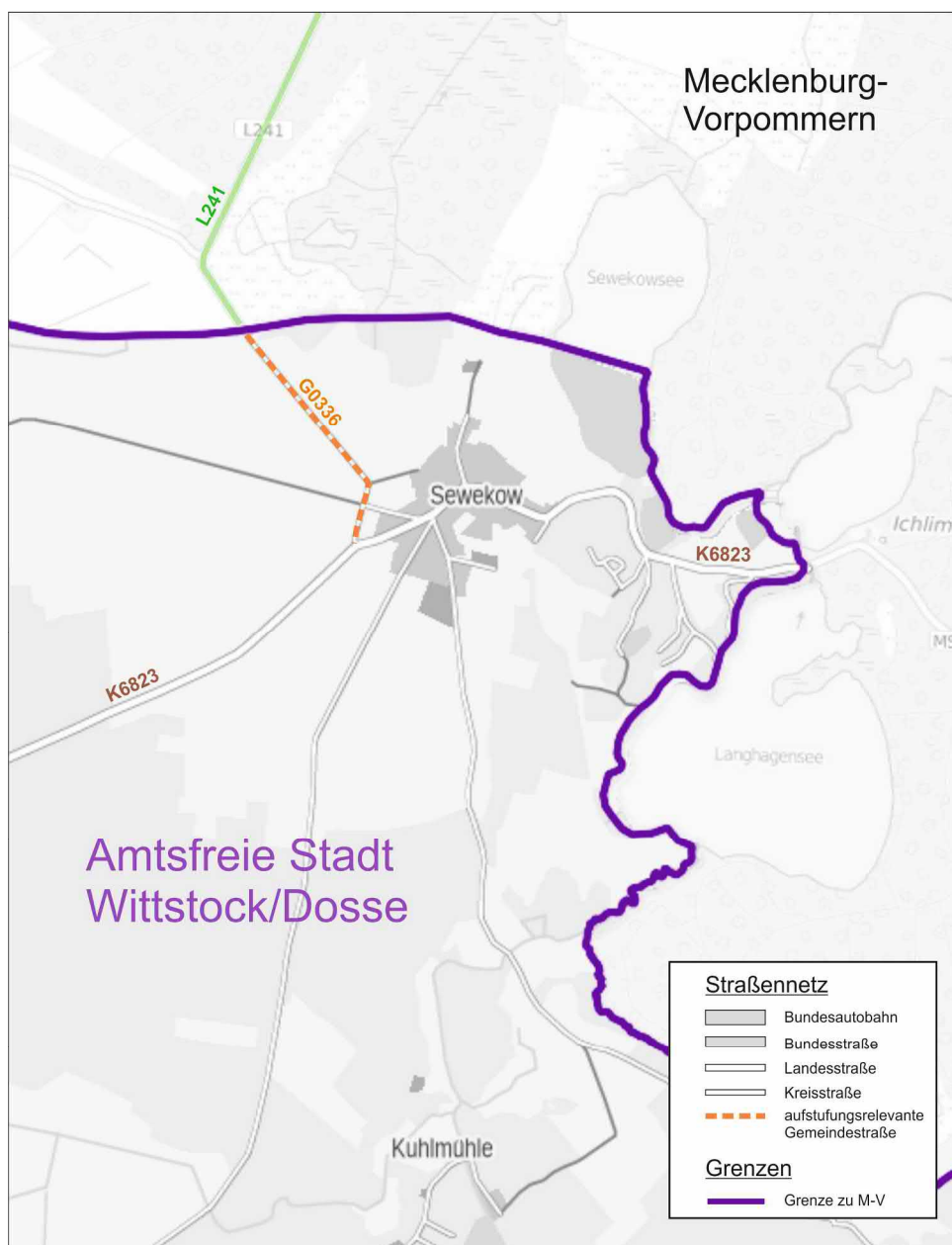


Abbildung 28: Umstufungskonzept Gemeindestraßen (Anlage 6)

Tabelle 10: Übersicht der Straßenlänge Gemeindestraße G0336 in der amtsfreien Stadt Wittstock/Dosse

vorgesehene Umstufungen			Aufstufung zur		Abstufung zur	
Straße	Abschnitt	Länge [m]	Landesstraße	Kreisstraße	Kreisstraße	Gemeindestraße
Gemeindestraßen - Stadt Wittstock/Dosse						
G0336	gesamt	968,970	968,97			
	10	733,34				
	20	79,960				
	30	155,670				

3.4.2 Gemeindestraße G0336

Die Gemeindestraße G0336 befindet sich auf dem Gebiet der amtsfreien Stadt Wittstock/Dosse. Sie beginnt an der Landesgrenze zu M-V und mündet in die Kreisstraße K6823, Abs. 010 bei km ca. 1,970 am Ortsausgang von Sewekow. Sie stellt ein Teilstück der gemeinsam mit der K6823 geplanten überregionalen Verbindung zur Landesstraße L241 in M-V Richtung Mecklenburgische Seenplatte dar.

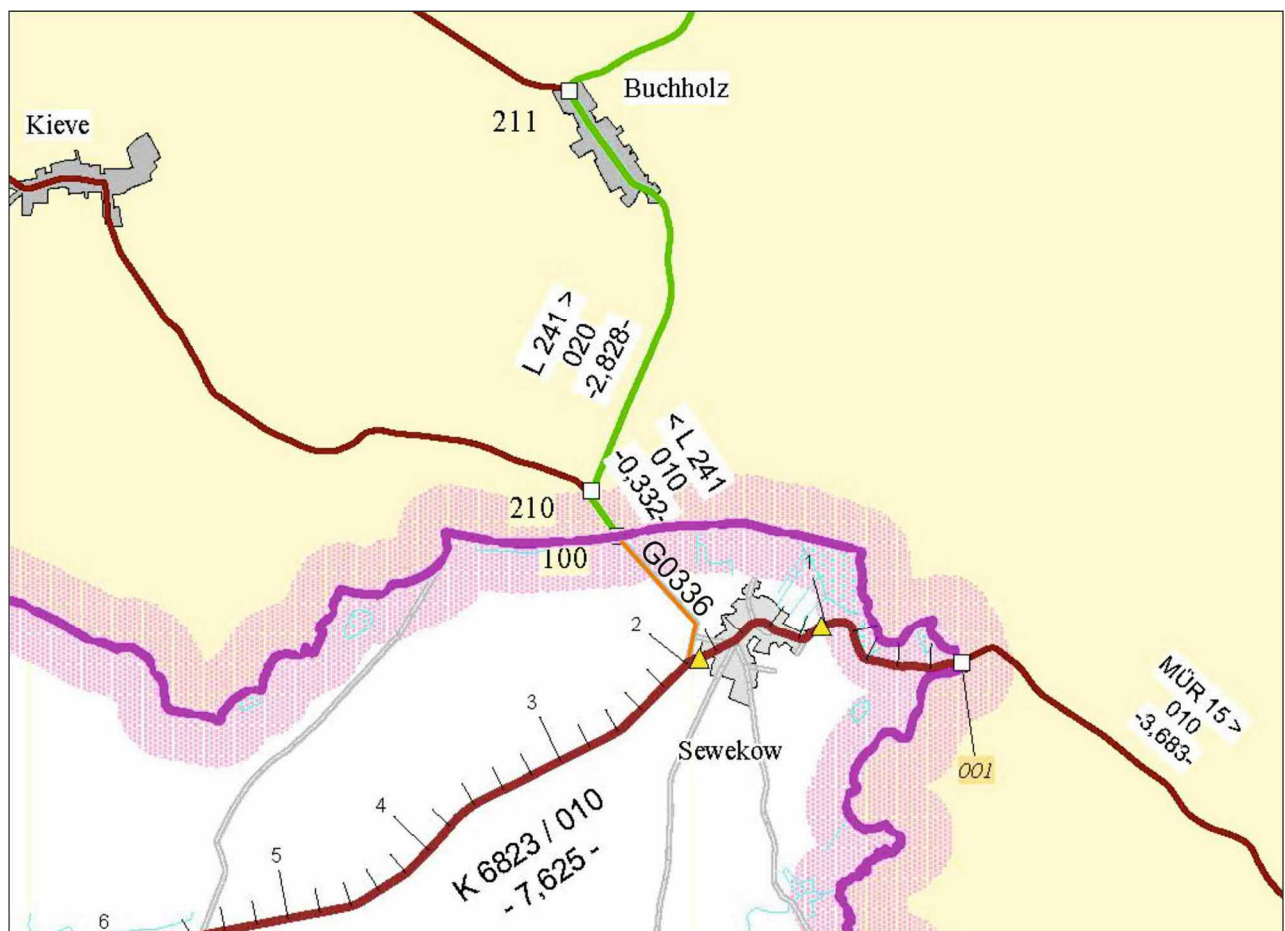


Abbildung 29: Straßenkarte Gemeindestraße K0336

Die Gemeindestraße G0336 ist auf Grund der gesetzlichen Kriterien zur Landesstraße aufzustufen.

4 Maßnahmenkonzept

4.1 Allgemeines

Die geplanten Straßenumstufungen sind mit einem Wechsel der Straßenbaulast/ des Straßenbaulastträgers verbunden. Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern.

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast gehen das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast der betreffenden Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über.

Im Ergebnis der Umstufungsuntersuchungen ist der Wechsel der Straßenbaulast wie folgt:

- abzustufende Landesstraßen gehen in die Straßenbaulast des Landkreises/der kreisfreien Städte bzw. bei einer Abstufung zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinden über
- für aufzustufende Kreisstraßen ist der künftige Straßenbaulastträger das Land Brandenburg
- abzustufende Kreisstraßen gehen in die Straßenbaulast der Gemeinden über
- für die geplante Aufstufung der Gemeindestraße G0336 zur Landesstraße ist künftig das Land Brandenburg verantwortlicher Straßenbaulastträger

Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Ist eine abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so hat er dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßengruppe zurückbleibt.

4.2 Erhaltungsmaßnahmen

Das Ziel von Erhaltungsmaßnahmen der Verkehrsflächenbefestigungen ist es, jederzeit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und die bauliche Substanz über möglichst lange Zeiträume zu erhalten.

Hierbei wird entsprechend der aufgetretenen Schäden unterschieden in Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung. Mit der Wahl der richtigen Maßnahme zum richtigen Zeitpunkt geht es darum, die Gesamtaufwendungen über einen langen Zeitraum möglichst gering zu halten.

Instandhaltung

Bei der Instandhaltung geht es um kleinflächige bauliche Sofortmaßnahmen zur Substanzerhaltung von Straßenbefestigungen. Hierbei handelt es sich um oberflächige Maßnahmen.

Ziel dieser Maßnahmen sind u. a. folgende:

- Auffüllen bzw. abdichten rauer und poröser Stellen, um tiefergreifende Schäden in den Straßenkörper zu verhindern
- die Ebenheit zu verbessern oder wiederherzustellen
- die Griffigkeit zu verbessern
- ein flächenhaftes Ausbreiten des Schadens zu verhindern

Techniken um die vorgenannten Ziele zu erreichen sind z. B. das Aufbringen von Füllmassen, das Ansprühen mit Bitumenemulsion, das Abfräsen schadhafter Bausubstanz und Wiederauffüllung, das Abtragen von Mörtelanreicherungen u. a.

Instandsetzung

Bei der Instandsetzung geht es um großflächige bauliche Maßnahmen, um die Befahrbarkeit und Verkehrssicherheit zu verbessern und den Gebrauchszustand anzuheben.

Ziel dieser Maßnahmen sind u. a. folgende:

- die Witterungsbeständigkeit zu verbessern
- die bauliche Substanz vor dem Eindringen von Wasser in die unteren Schichten zu schützen
- die Griffigkeit zu verbessern
- die Ebenheit zu verbessern

Techniken um die vorgenannten Ziele zu erreichen sind z. B. Oberflächenbehandlungen, das Aufbringen dünner Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise (DSK), in Heißbauweise oder in Heißbauweise auf Versiegelung (DSHV).

Erneuerung

Bei der Erneuerung handelt es sich um großflächige Baumaßnahmen zur Wiederherstellung des vollen Gebrauchs- und Substanzwertes, ggf. auch zur Anpassung an erhöhte Anforderungen.

Es werden drei Erneuerungsarten unterschieden:

- Erneuerung bei vollständigem Ersatz der vorhandenen Befestigung
- Erneuerung bei teilweisem Ersatz der vorhandenen Befestigung
- Erneuerung auf der vorhandenen Befestigung

Kriterien zur Auswahl der Erneuerungsart sind z. B. Verbesserung der Gradienten und/oder der Querneigung, Höhenzwangspunkte, geplante Querschnittserweiterungen u. a.

4.3 Zustandserfassung und –bewertung (ZEB)

In regelmäßigen Abständen wird der Zustand der Fahrbahnoberfläche des öffentlichen Straßennetzes (hier Landesstraßen) erfasst und bewertet. Hierbei werden die Quer- und Längsebenheit, die Griffbarkeit und das Oberflächenbild erfasst. In einer anschließenden Wertesynthese werden die Zustandswerte miteinander zu einem Gebrauchswert (Griffbarkeit, Längs- und Querebenheit), einem Substanzwert (Quer- und Längsebenheit, Oberfläche) und einem Gesamtwert verknüpft.

Für die Landesstraßen im LK OPR wurde aktuell im Jahr 2019 eine ZEB durchgeführt. Diese bewertete den Zustand der vorhandenen Straßendecke wesentlich strenger als die ZEB aus dem Jahr 2015. So gehen z. B. Flickungen der Straßendecke negativ in die Bewertung ein. Dies betrifft auch bereits sanierte Risse. Diese relativ schlechte Bewertung tut der Gebrauchsfähigkeit der Straße in der Regel aber keinen Abbruch. Allerdings deutet eine Häufung von Schäden besonders auf die Sanierungsbedürftigkeit der Asphaltdeckschicht hin.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass, dort wo die Unterhaltungspflicht erfüllt wurde, nicht unbedingt Maßnahmen nötig werden. Festgestellte leichte Mängel lassen sich außerdem fachmännisch relativ leicht in Ordnung bringen (z. B. Rissanierung)

Grundsätzlich wird bei der ZEB nur der Zustand der Fahrbahnoberfläche erfasst. Die ermittelten Werte sind damit ein Indikator für die Erneuerungswürdigkeit eines Streckenabschnittes und geben erste Hinweise auf tieferliegende Schäden der Fahrbahnbefestigung.

Ein schlechter Straßenzustand und damit erforderlicher Handlungsbedarf wird über den Warn- und Schwellenwert definiert. Der Warnwert entspricht einem Zustandswert von 3,5. Streckenabschnitte im Bereich von 3,5 bis 4,5 stellen einen schlechten Zustand dar.

Der Schwellenwert entspricht einem Zustandswert von 4,5 und beschreibt einen Zustand, bei dessen Erreichen die Einleitung von verkehrsbeschränkenden oder baulichen Maßnahmen zur Erhaltung des Straßenabschnittes geprüft werden muss.

Tabelle 11: Klassifizierung der Zustandswerte und Farbgebung

Zustandswert (ZW) $\geq$	Zustandswert (ZW) $<$	Farbe
1,0	1,5	blau
1,5	2,0	dunkelgrün
2,0	2,5	
2,5	3,0	hellgrün
3,0	3,5	
3,5	4,0	gelb
4,0	4,5	
4,5	5,0	rot

4.4 Landesstraßen

Der Zustand der sich im Straßenverlauf befindlichen Brücken, Durchlässe und Bäume werden in der ZEB der Landesstraßen nicht bewertet und nachfolgend nicht dargestellt.

4.4.1 Landesstraße L 142

Mit der geplanten Abstufung der Landesstraße L142 zur Gemeindestraße geht diese in die Baulastträger-schaft der amtsfreien Gemeinde Wusterhausen über. Die abzustufende Straßenlänge beträgt 16,118 km und umfasst die Abschnitte 10 bis 60. Die Abschnitte 10 bis 50 mit einer Gesamtlänge von 1,954 km befinden sich in der Ortslage Wusterhausen/Dosse. Im Zuge des Abschnittes 60, welcher noch in der OL Wusterhau-sen/Dosse beginnt (ca. 570 m) mit einer Länge von 14,164 km befinden sich die Ortschaften Brunn und Sech-zehneichen. Im gesamten Straßenabschnitt befinden sich drei Brückenbauwerke.

Im Jahr 2019 wurde durch den LS Brandenburg eine ZEB der Landesstraße durchgeführt. Das Votum ist wie folgt:

Die freien Strecken machen in der Videobefahrung von 2017 einen überwiegend annehmbaren Eindruck. Im Abschnitt befinden sich die Ortsdurchfahrten Wusterhausen/Dosse, Brunn und Sechzehneichen. Die Orts-durchfahrt Wusterhausen ist grundhaft ausgebaut und die OD Brunn ist im akzeptablen Zustand, während der Zustand der OD Sechzehneichen mangelhaft ist.

Im Abschnitt befinden sich drei Bauwerke. Zwei haben einen guten, ein Bauwerk einen befriedigenden Zu-stand.

In den Abschnitten befinden sich 11 Durchlässe. Genaue Daten zu den Durchlässen liegen derzeit nicht vor.

Die nachfolgenden Fotos zeigen die Ortsdurchfahrt Wusterhausen/Dosse mit den Abschnitten 10 bis 60 (ca. 570 m). Dieser grundhaft ausgebaute Streckenabschnitt weist punktuelle Längsunebenheiten, Risse und Kan-tenschäden auf, welche zum Teil bereits saniert sind. Die Unterhaltungspflicht des Baulastträgers wurde er-füllt, so dass für diese Bereiche nicht unbedingt Maßnahmen nötig sind. Die festgestellten leichten Mängel sind fachmännisch ohne großen Aufwand in Ordnung zu bringen.



Abbildung 30: OD Wusterhausen/Dosse, Abschnitt 10



Abbildung 31: OD Wusterhausen/Dosse, Abschnitt 20



Abbildung 32: OD Wusterhausen/Dosse, Abschnitt 30



Abbildung 33: OD Wusterhausen/Dosse, Abschnitt 40



Abbildung 34: OD Wusterhausen/Dosse, Abschnitt 50

Der Abschnitt 60 verläuft auf ca. 570 m ebenfalls in der Ortslage Wusterhausen/Dosse. Die Ortsdurchfahrt als auch die freie Strecke des Abschnittes 60 haben entsprechend der ZEB 2019 einen ausreichenden Zustand. Er wird insgesamt mit grün bzw. gelb bewertet. Kurze rot bewertete Bereiche im Zuge der freien Strecke sind vor allem durch Risse geprägt.



Abbildung 35: OD Wusterhausen/Dosse, Abschnitt 60 OD Wusterhausen/Dosse (ca. 570 m)

Im weiteren Verlauf des Abschnittes 60 liegt die Ortsdurchfahrt Brunn. Sie ist in einem guten Zustand, in der ZEB überwiegend mit grün bewertet.



Abbildung 36: OD Brunn, Abschnitt 60

Weiterführend bis zum Abzweig Tramnitz ist die Straße durch Alleenbereiche geprägt und erreicht eine Einschätzung über den Zustandswert von 3,5. In der darauffolgenden Krümme wird der Schwellenwert von 4,5 überschritten. Mängel in der Längsebenheit und Bindemittelanreicherungen sind die Ursache.

Der weitere Abschnitt bis zur OD Sechzehneichen wird mit grün bzw. gelb bewertet.

Die Ortsdurchfahrt Sechzehneichen ist als Pflasterstraße ausgeführt und wurde in der ZEB 2019 nicht bewertet.



Abbildung 37: OD Sechzehneichen, Ortseinfahrt Richtung L14 Abschnitt 60



Abbildung 38: OD Sechzehneichen, Ortsdurchfahrt, Abschnitt 60



Abbildung 39: OD Sechzehneichen, Ortsausfahrt Richtung Wusterhausen/Dosse, Abschnitt 60

Der Straßenabschnitt zwischen der Ortslage Sechzehneichen und dem Anschluss an die L14 überschreitet vorwiegend den Zustandswert von 3,5. Diese Bewertung gibt Anlass, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Straßenzustandes durchzuführen.



Abbildung 40: Freie Strecke zwischen OL Sechzehneichen und Anschluss an die L14, Abschnitt 60

Die Auswertung der ZEB 2019 ergibt nachfolgende Zustandsnotenverteilung:

- 1,020 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 1 bis 1,48 → besser als der Zielwert
- 9,882 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 1,5 bis 3,49 → besser als der Warnwert
- 3,666 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 3,5 bis 4,49 → Überschreitung des Warnwertes
- 1,066 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 4,5 bis 5,00 → Überschreitung des Schwellenwertes
- 0,484 km $\triangleq$ keine Bewertung (OD Sechzehneichen)

Entsprechend dem § 11(4) des BbgStrG hat der bisherige Straßenbaulastträger auf der Grundlage der ZEB 2019 und in Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Übergabe der Landesstraße L142 an die amtsfreie Gemeinde Wusterhausen/Dosse Maßnahmen zur Straßenerhaltung geplant. Diese sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 12: Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der L142

L142	Abschnittslänge [m]	Bewertung ZEB 2019	Maßnahme Baulastträger vor Übernahme
Abschnitt/Teilbereich			
10	0,686		DSHV* oder DS**/ teilweise grundhafter Ausbau
Einmündungsbereich in B5		> 4,5, rot bewertet	
restliche Abschnittslänge		Bewertung rot bis gelb	
20	0,294		
Abschnittsanfang/-ende		Bewertung rot	
restliche Abschnittslänge		Bewertung grün bis gelb	
30	0,171		
gesamte Abschnittslänge		Bewertung grün bis gelb	
40	0,313		
gesamte Abschnittslänge		Bewertung grün bis gelb	
50	0,49		
gesamte Abschnittslänge		Bewertung grün bis rot	
60	14,164		
OD Wusterhausen/Dosse		Bewertung grün bis gelb	
Freie Strecke		Bewertung grün bis gelb	
OD Brunn		Bewertung grün	keine Maßnahmen geplant
Freie Strecke bis Abzw. Tramnitz		< 3,5-Wert	DSHV* oder OB***
nachfolgende Krümme		> 4,5, rot bewertet	
Freie Strecke bis OD Sechzehneichen		Bewertung grün bis gelb	Erneuerung Straßenkörper und Entwässerung
OD Sechzehneichen		keine Bewertung	
Freie Strecke bis Anschluss an L14		> 3,5-Wert	DSHV*

* Dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung

** Deckensanierung

*** Oberflächenbehandlung

4.4.2 Landesstraße L 144

Mit der geplanten Abstufung der Landesstraße L144 zur Gemeindestraße geht diese in die Baulastträger-schaft der amtsfreien Gemeinde Heiligengrabe über. Die abzustufende Straßenlänge beträgt 10,176 km und umfasst den Abschnitt 10 mit den Ortsdurchfahrten Königsberg, Grabow und Blumenthal. Im gesamten Stra-ßenabschnitt befindet sich ein Brückenbauwerk.

Im Jahr 2019 wurde durch den LS Brandenburg eine ZEB der Landesstraße durchgeführt. Das Votum ist wie folgt:

Die freien Strecken machen einen unterschiedlichen Eindruck. Während sich der Zustand bis zur OD Königs-berg mit punktuellen Mängeln darstellt, ist der dann folgende Abschnitt in schlechtem Zustand und wird Sa-nierungsmaßnahmen erfordern. Hauptproblem sind hier Bindemittelanreicherungen.

Im Abschnitt befinden sich die Ortsdurchfahrten Königsberg, Grabow und Blumenthal. Dabei werden in allen Ortsdurchfahrten Sanierungsmaßnahmen notwendig werden.

Im Abschnitt befindet sich ein Bauwerk in gutem Zustand.

Im Abschnitt befinden sich 9 Durchlässe ohne Angaben zum Zustand.

Die Landesstraße L144 beginnt an der Einmündung mit der L14 am Ortsausgang von Herzsprung. Der Ein-mündungsbereich wird wegen schlechter Längsebenheit mit rot bewertet.

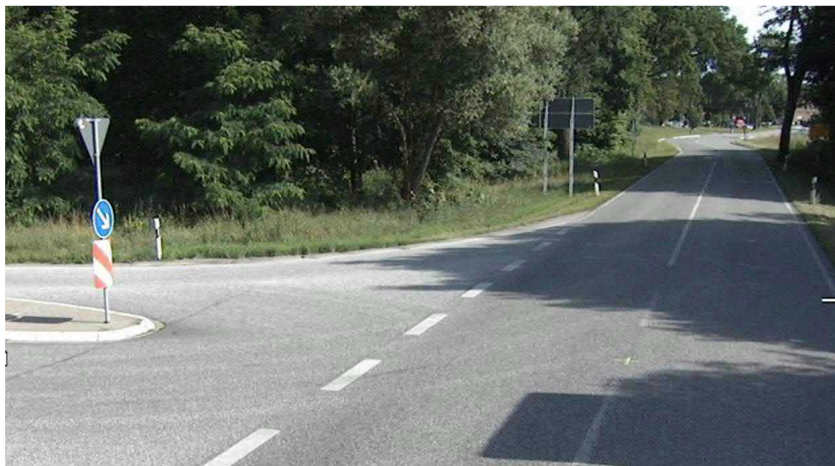


Abbildung 41: Einmündungsbereich an der L14 am Ortsausgang Herzsprung

Im weiteren Straßenverlauf bis zur Ortsdurchfahrt Königsberg ist die freie Strecke sehr unterschiedlich be-wertet. Der Hauptteil der Strecke wird mit grün bewertet, welcher aber durch kurz aufeinanderfolgende gelbe und rote Abschnitte unterbrochen wird. Diese Bewertung führt auf Netzrisse zurück.



Abbildung 42: Mit grün bewertete freie Strecke zwischen L14 und OD Königsberg



Abbildung 43: Netzrisse im Zuge der freien Strecke zwischen L14 und OD Königsberg

Die Ortsdurchfahrt Königsberg hat den Schwellenwert von 4,5 überschritten. Aus den nachfolgenden Bildern ist der ungenügende Straßenzustand ersichtlich.



Abbildung 44: Straßenzustand der Ortsdurchfahrt Königsberg



Abbildung 45: Straßenzustand der Ortsdurchfahrt Königsberg

Die darauffolgende freie Strecke zwischen den Ortslagen Königsberg und Grabow wurde in der ZEB mit 4,5 bis 5,0, d. h. der Schwellenwert wurde überschritten, bewertet. Die Mängel sind u. a. mangelhafte Längsebenheit, Risse, Kantenschäden, Flickstellen bis hin zu Bindemittelanreicherungen, welche auf der gesamten Strecke ein Problem darstellen.



Abbildung 46: Freie Strecke zwischen den Ortslagen Königsberg und Grabow

Im weiteren Streckenverlauf folgt die Ortsdurchfahrt Grabow. Auch diese wurde in der ZEB 2019 mit 4,5 bis 5,0, Schwellenwert überschritten, bewertet.



Abbildung 47: Ortsdurchfahrt Grabow

Die nachfolgende freie Strecke zwischen den Ortslagen Grabow und Blumenthal erhält ein weiteres Mal die Bewertung Schwellenwert überschritten. Die Hauptmängel, wie auch schon zuvor, sind Bindemittelanreicherungen, Risse, Kantenschäden, Spurrinnen und fehlende Längsebenheit.



Abbildung 48: Freie Strecke zwischen den Ortslagen Grabow und Blumenthal

Am Ende des Streckenabschnittes befindet sich die Ortsdurchfahrt Blumenthal. Hier mündet die L144 in die Landesstraße L145. Die Ortsdurchfahrt ist in kurz aufeinanderfolgenden Abschnitten von rot bis grün bewertet. Der Hauptmangel sind Risse in der Fahrbahndecke. Im Ortseingangsbereich befindet sich eine Engstelle.

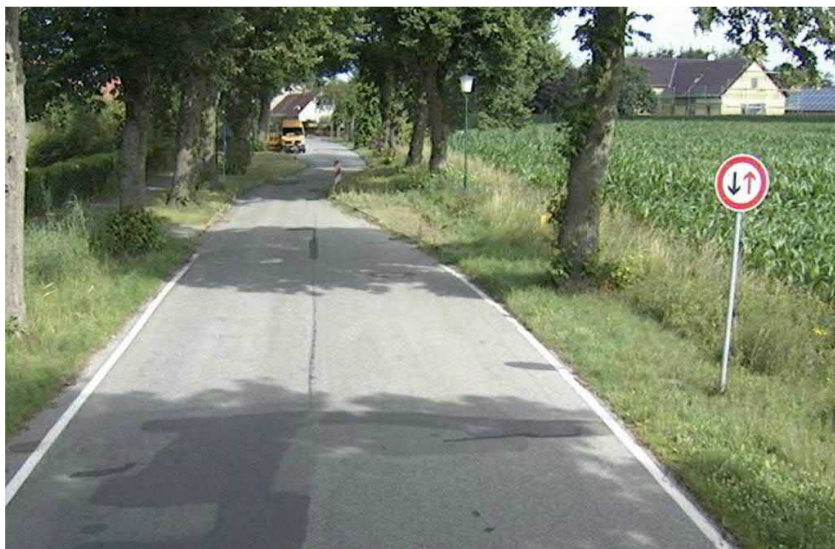


Abbildung 49: Ortseingangsbereich Blumenthal



Abbildung 50: Hauptmangel der Ortsdurchfahrt – Risse in der Fahrbahndecke

Die Auswertung der ZEB 2019 ergibt nachfolgende Zustandsnotenverteilung:

- 0,100 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 1 bis 1,49 → besser als der Zielwert
- 1,880 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 1,5 bis 3,49 → besser als der Warnwert
- 0,860 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 3,5 bis 4,49 → Überschreitung des **Warnwertes**
- 7,336 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 4,5 bis 5,00 → Überschreitung des **Schwellenwertes**

Entsprechend dem § 11(4) des BbgStrG hat der bisherige Straßenbaulastträger auf der Grundlage der ZEB 2019 und in Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Übergabe der Landesstraße L144 an die amtsfreie Gemeinde Heiligengrabe umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 13: Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der L144

L144	Abschnittslänge	Bewertung ZEB 2019	Maßnahme Baulastträger vor Übernahme
Abschnitt/Teilbereich	[m]		
10	10,176		
Einmündungsbereich in L14		Bewertung rot	punktuelle Sanierungsmaßnahmen
Freie Strecke bis OD Königsberg		Hauptteil grün bewertet, Abschnitte teils mit gelb bis rot bewertet	
OD Königsberg		> 4,5, rot bewertet	umfangreiche Sanierungsmaßnahmen
Freie Strecke zwischen Königsberg und Grabow		> 4,5, rot bewertet	
OD Grabow		> 4,5, rot bewertet	
Freie Strecke zwischen Grabow und Blumenthal		> 4,5, rot bewertet	
OD Blumenthal		Bewertung grün bis rot	

4.4.3 Landesstraße L 167

Mit der geplanten Abstufung der Landesstraße L167 zur Gemeindestraße geht diese in die Baulastträger-schaft der amtsfreien Stadt Neuruppin über. Die abzustufende Straßenlänge beträgt 10,455 km und umfasst die Abschnitte 10 und 30. Der Abschnitt 10 mit einer Gesamtlänge von 5,844 km beginnt in der Ortslage Radensleben an der Landesstraße L164. Im weiteren Verlauf befindet sich die Ortslage Lichtenberg. Mit Beginn der Ortslage Wuthenow beginnt der Abschnitt 30, er hat eine Länge von 4,611 km. Er endet in der Stadt Neuruppin an der Bundesstraße B167. Im gesamten Straßenabschnitt befinden sich zwei Brückenbauwerke.

Im Jahr 2019 wurde durch den LS Brandenburg eine ZEB der Landesstraße durchgeführt. Das Votum ist wie folgt:

Die freien Strecken werden einen größeren Instandsetzungsaufwand erfordern.

Im Abschnitt befinden sich die Ortsdurchfahrten Radensleben, Lichtenberg, Wuthenow, Gildenhall und Neuruppin, wobei Gildenhall nur tangiert wird. Die OD Radensleben und die OD Neuruppin sind schlecht, die OD Lichtenberg und Wuthenow weisen partielle Schäden auf. Im Abschnitt befinden sich zwei Bauwerke. Beide haben einen ausreichenden Zustand. Weiterhin befinden sich im Abschnitt 13 Durchlässe ohne Zustandsan-gabe.

Der Abschnitt 10 ist geprägt von einem ständig wechselnden Straßenaufbau. Abschnittsweise wechseln sich mit Asphaltbeton überbaute Natursteinpflaster- bzw. Großsteinflächen mit durch Asphalttragschichten und Asphaltbeton überbauten Tragschichten ohne Bindemittel bzw. Packlagen ab.

Die Landesstraße L167 beginnt an der Einmündung mit der L164 in der Ortslage Radensleben, welche durch-gängig rot bewertet ist. Die Mängel umfassen alle Substanzmerkmale der Oberfläche als auch die Längseben-heit.



Abbildung 51: Ortsdurchfahrt Radensleben, Abschnitt 10

Die nachfolgende freie Strecke bis zur Ortslage Lichtenberg wird durchgängig mit rot bewertet. Die Mängel reichen von fehlender Längsebenheit über Spurrinnen bis zu Defiziten bei allen Substanzmerkmalen der Oberfläche.



Abbildung 52: Freie Strecke zwischen den Ortslagen Radensleben und Lichtenberg, Abschnitt 10

Die Ortsdurchfahrt Lichtenberg wird mit einem überschrittenen Schwellenwert bewertet. Durch eine mangelhafte Entwässerung sind in den Randbereichen Schäden entstanden. Die Mängel in diesem Straßenabschnitt entsprechen denen der vorangegangenen freien Strecke.



Abbildung 53: Ortsdurchfahrt Lichtenberg, Abschnitt 10

Die freie Strecke zwischen den Ortslagen Lichtenberg und Wuthenow wurde überwiegend mit einem überschrittenen Schwellenwert eingeschätzt. Am Ende des Abschnittes 10, unmittelbar vor der OD Wuthenow befindet sich ein Bahnübergang.



Abbildung 54: Freie Strecke zwischen den Ortslagen Lichtenberg und Wuthenow, Abschnitt 10

Der Abschnitt 30 beginnt mit der Ortsdurchfahrt Wuthenow. Die überwiegend freie Entwässerung lässt durch mangelnde Versickerungsfähigkeit bei Regen Pfützen in den Randbereichen entstehen, welche dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden. Grundsätzlich macht die Ortsdurchfahrt einen ausreichenden Eindruck, wobei sich in kurzen Abständen Bereiche von rot bis grün abwechseln. Besonders häufig sind Risse in der Fahrbahn vorhanden.



Abbildung 55: Ortsdurchfahrt Wuthenow, Abschnitt 30

Im Zuge der freien Strecke zwischen Wuthenow und Neuruppin befindet sich im Einmündungsbereich Sanddornring am Abzweig Lindenzentrum, eine Fußgänger-Lichtsignalanlage. Eine weitere befindet sich kurz vor dem Ortseingang Neuruppin.

Die Fahrbahn hat partielle Flickstellen und Risse. Dieser Straßenabschnitt wird von rot bis grün bewertet.



Abbildung 56: Freie Strecke zwischen den Ortschaften Wuthenow und Neuruppin, Abschnitt 30

Der Abschnitt 30 endet in der Stadt Neuruppin an der Bundesstraße B167. Für die Pflasterabschnitte der Ortsdurchfahrt liegen teilweise keine Daten vor.

In der Ortsdurchfahrt wechseln sich Pflasterbereiche, welche mit einem Dünnschichtbelag überzogen sind mit reinen Pflasterstrecken ab.

Im Zuge der Ortsdurchfahrt sind insbesondere in den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen Probleme erkennbar.



Abbildung 57: Kreuzungsbereich in der OD Neuruppin, Abschnitt 30

Die Auswertung der ZEB 2019 ergibt nachfolgende Zustandsnotenverteilung:

- 0,000 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 1 bis 1,49 → besser als der Zielwert
 0,815 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 1,5 bis 3,49 → besser als der Warnwert
 1,945 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 3,5 bis 4,49 → Überschreitung des **Warnwertes**
 6,960 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 4,5 bis 5,00 → Überschreitung des **Schwellenwertes**
 0,735 km $\triangleq$ keine Bewertung

Entsprechend dem § 11(4) des BbgStrG hat der bisherige Straßenbaulastträger auf der Grundlage der ZEB 2019 und in Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Übergabe der Landesstraße L167 an die amtsfreie Stadt Neuruppin umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 14: Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der L167

L167	Abschnittslänge [m]	Bewertung ZEB 2019	Maßnahme Baulastträger vor Übernahme
Abschnitt/Teilbereich			
10	5,844		
OD Radensleben		> 4,5, rot bewertet	grundhafter Ausbau
Freie Strecke bis OD Lichtenberg		> 4,5, rot bewertet	Profilausgleich + DS*
OD Lichtenberg		> 4,5, rot bewertet	grundhafter Ausbau
Freie Strecke bis OD Wuthenow		überwiegend > 4,5, rot bewertet	Ausbau eventuell im Hocheinbau
30	4,611		
OD Wuthenow		Bewertung rot bis grün	grundhafter Ausbau
Freie Strecke bis OD Neuruppin		Bewertung rot bis grün	DS*-Erneuerung
OD Neuruppin		Bewertung ?	grundhafter Ausbau

* Deckensanierung

4.4.4 Landesstraße L 173

Mit der geplanten Abstufung der Landesstraße L173 zur Kreisstraße im Abschnitt 25 geht dieser Abschnitt in die Baulastträgerschaft des Landkreises OPR über. Mit der geplanten Abstufung der Abschnitte 40 und 50 zur Gemeindestraße ist zukünftig die amtsfreie Gemeinde Fehrbellin Baulastträger. Die abzustufende Straßenlänge beträgt 10,924 km, wobei der Abschnitt 25 2,65 km lang ist und die Abschnitte 40 und 50 eine Gesamtlänge von 8,274 km haben. Abschnitt 25 beginnt in der Ortslage Dreibrück an der Kreisgrenze zum Landkreis HVL. Im weiteren Verlauf befindet sich die Ortslage Deutschhof. Der Abschnitt endet an der Einmündung zur Landesstraße L17. Mit einer Unterbrechung der L173 durch die L17 beginnt der Abschnitt 40 in der Ortslage Königshorst an der Einmündung zur L17 und endet in der Ortslage Dechtow am Knotenpunkt mit der Kreisstraße K6801. Der anschließende Abschnitt 50 endet in der Ortslage Hakenberg an der Landesstraße L16. Im abzustufenden Straßenabschnitt befindet sich ein Brückenbauwerk in der Baulast des Bundes (BW über BAB A24).

Im Jahr 2019 wurde durch den LS Brandenburg eine ZEB der Landesstraße durchgeführt. Das Votum ist wie folgt:

Die freien Strecken in den Abschnitten 25 und 40 machen in der ZEB 2019 einen mäßigen Eindruck. Der Abschnitt 50 ist in einem besseren Zustand mit punktuellen Mängeln.

Im Abschnitt befinden sich die Ortsdurchfahrten Dreibrück, Deutschhof, Dechtow, Königshorst und Hakenberg. Die OD Deutschhof und Hakenberg sind in einem ausreichenden Zustand, die anderen OD mehr oder weniger schlecht. Im Abschnitt befindet sich kein Bauwerk und 11 Durchlässe ohne Zustandsangaben.

Der Abschnitt 25 beginnt in der Ortslage Dreibrück. Die Ortsdurchfahrt wird mit rot bewertet, wobei Mängel in allen Messkriterien auftreten.



Abbildung 58: Ortsdurchfahrt Dreibrück, Abschnitt 25

Die nachfolgende freie Strecke zwischen den Ortslagen Dreibrück und Deutschhof wird ebenfalls mit rot bewertet, wobei die Hauptmängel insbesondere die Längsebenheit und Bindemittelanreicherungen betreffen.



Abbildung 59: Freie Strecke zwischen den Ortslagen Dreibrück und Deutschhof, Abschnitt 25

Die Ortsdurchfahrt Deutschhof wurde in der ZEB 2019 von grün bis gelb bewertet.



Abbildung 60: Ortsdurchfahrt Deutschhof, Abschnitt 25

Der Abschnitt 40 beginnt an der Einmündung mit der L17 in der Ortslage Königshorst. Die Ortsdurchfahrt ist in einem sehr schlechten Zustand und wird durchgehend mit rot bewertet.



Abbildung 61: Ortsdurchfahrt Königshorst, Abschnitt 40

Im Zuge der anschließenden freien Strecke zwischen den Orten Königshorst und Dechtow wurden umfangreiche Mängel erfasst und mit rot bewertet. Die Mängel bestehen in der Längsebenheit, Spurrinnen und Rissen.



Abbildung 62: Freie Strecke zwischen den Orten Königshorst und Dechtow, Abschnitt 40

Die Ortsdurchfahrt Dechtow weist erhebliche Schäden, insbesondere an den Rändern auf und ist rot bewertet. Der Pflasterdeckenabschnitt wurde nicht bewertet.



Abbildung 63-64: Ortsdurchfahrt Dechtow, Abschnitt 40/50

Der Abschnitt 50 beginnt am Knotenpunkt mit der Kreisstraße K6801 in der Ortslage Dechtow. Die freie Strecke zwischen Dechtow und Hakenberg ist mit gelb und grün bewertet. Die Rampen auf das Überführungsbauwerk über die BAB A24 haben eine blaue Bewertung.



Abbildung 65: Freie Strecke zwischen den Ortschaften Dechtow und Hakenberg, Abschnitt 50

Der Abschnitt 50 und damit das Ende der L173 mündet in die Landesstraße L16 in der Ortslage Hakenberg. Die Ortsdurchfahrt ist in einem akzeptablen Zustand und wird mit blau und grün bewertet.



Abbildung 66: Ortsdurchfahrt Hakenberg, Abschnitt 50

Die Auswertung der ZEB 2019 ergibt nachfolgende Zustandsnotenverteilung:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 0,900 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 1 bis 1,49 | → besser als der Zielwert |
| 1,229 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 1,5 bis 3,49 | → besser als der Warnwert |
| 0,920 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 3,5 bis 4,49 | → Überschreitung des Warnwertes |
| 7,230 km $\triangleq$ einer Zustandsnote 4,5 bis 5,00 | → Überschreitung des Schwellenwertes |
| 0,645 km $\triangleq$ keine Bewertung | |

Entsprechend dem § 11(4) des BbgStrG hat der bisherige Straßenbaulastträger auf der Grundlage der ZEB 2019 und in Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Übergabe der Landesstraße L167 an die amtsfreie Stadt Neuruppin umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 15: Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der L173

L173	Abschnittslänge [m]	Bewertung ZEB 2019	Maßnahme Baulastträger vor Übernahme
Abschnitt/Teilbereich			
25	2,650		
OD Dreibrück		> 4,5, rot bewertet	grundhafter Ausbau
Freie Strecke bis OD Deutschhof		> 4,5, rot bewertet	
OD Deutschhof		Bewertung grün bis gelb	keine Maßnahmen geplant
Freie Strecke bis Abzweig L17		> 4,5, rot bewertet (Visuelle Einschätzung des Videos)	grundhafter Ausbau
40	5,445		
OD Königshorst		> 4,5, rot bewertet	umfangreiche Sanierungsmaßnahmen
Freie Strecke bis OD Dechtow		> 4,5, rot bewertet	
OD Dechtow		> 4,5, rot bewertet	
OD Dechtow (Pflaster)		keine Bewertung	grundhafter Ausbau
50	2,829		
OD Dechtow (Pflaster)		keine Bewertung	
Freie Strecke bis OD Hakenberg		Bewertung grün bis gelb	keine Maßnahmen erforderlich
OD Hakenberg		Bewertung blau bis grün	

4.5 Kreisstraßen

4.5.1 Kreisstraße K6801

Mit der geplanten Abstufung der Kreisstraße K6801 zur Gemeindestraße geht diese in die Baulastträgerschaft der amtsfreien Gemeinde Fehrbellin über. Die abzustufende Straßenlänge beträgt 14,361 km und umfasst die Abschnitte 10 und 20. Der Abschnitt 10 mit einer Gesamtlänge von 9,778 km beginnt in der Ortslage Dechtow an der Landesstraße L173. In diesem Abschnitt befinden sich die Ortslagen Dechtow, Karwensee, Betzin, Brunne und Lentzke.

Im Zuge des Abschnittes 20 mit einer Länge von 4,583 km befinden sich die Ortslagen Lentzke, Lentzke-Siedlung und Fehrbellin. Im gesamten Straßenabschnitt befinden sich keine Brückenbauwerke.

In den nachfolgenden Bildern aus der Videobefahrung 2018 sind punktuelle Ausschnitte der Ortsdurchfahrten bzw. der freien Strecke dargestellt.



Abbildung 67: Ortsdurchfahrt Dechtow, Abschnitt 10



Abbildung 68: Freie Strecke zwischen den Ortschaften Dechtow und Karwese, Abschnitt 10



Abbildung 69: Ortsdurchfahrt Karwese, Abschnitt 10



Abbildung 70: Freie Strecke zwischen den Ortschaften Karwese und Betzin, Abschnitt 10



Abbildung 71: Ortsdurchfahrt Betzin, Abschnitt 10



Abbildung 72: Übergang auf die freie Strecke in Richtung Brunne, Abschnitt 10



Abbildung 73: Übergang von der freien Strecke in die Ortsdurchfahrt Brunne, Abschnitt 10



Abbildung 74: Freie Strecke zwischen den Ortschaften Brunne und Lentzke, Abschnitt 10



Abbildung 75: Ortsdurchfahrt Lentzke, Übergang am Knotenpunkt in den Abschnitt 20



Abbildung 76: Freie Strecke zwischen den Ortschaften Lentzke und Fehrbellin, Abschnitt 20



Abbildung 77-78: Ortsdurchfahrt Fehrbellin – Feldbergstr./Berliner Str., Abschnitt 20

Aus der Betrachtung der Videobefahrung kann festgestellt werden, dass die freien Strecken in einem akzeptablen, gut unterhaltenen Straßenzustand sind. Dies ist bei den Ortsdurchfahrten, ausgenommen die OD Lentzke nicht der Fall.

Entsprechend dem § 11(4) des BbgStrG hat der bisherige Straßenbaulastträger auf der Grundlage der Videobefahrung 2018 und in Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Übergabe der Kreisstraße K6801 an die amtsfreie Gemeinde Fehrbellin Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 16: Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der K6801

K6801	Abschnittslänge [m]	Visuelle Betrachtung der Videobefahrung 2018	Maßnahme Baulastträger vor Übernahme
Abschnitt/Teilbereich			
10	9,778		
OD Dechtow		schlechter Zustand	DS* oder DSHV**
Freie Strecke bis OD Karwesee		guter Zustand	keine Maßnahmen geplant
OD Karwesee		schlechter Zustand	DS* oder DSHV**
Freie Strecke bis OD Betzin		guter Zustand	keine Maßnahmen geplant
OD Betzin		schlechter Zustand	DS* oder DSHV**
Freie Strecke bis OD Runne		guter Zustand	keine Maßnahmen geplant
OD Brunne		schlechter Zustand	DS* oder DSHV**
Freie Strecke bis OD Lentzke		guter Zustand	keine Maßnahmen geplant
OD Lentzke		guter Zustand	
20	4,583		
OD Lentzke		guter Zustand	keine Maßnahmen geplant
Freie Strecke bis OD Fehrbellin		guter Zustand	
OD Fehrbellin, Feldbergstr.		guter Zustand	
OD Fehrbellin, Berliner Str.		sanierungsbedürftig	DS* oder DSHV**

* Deckensanierung

** Dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung

4.5.2 Kreisstraße K6804

Mit der geplanten Abstufung der Kreisstraße K6804 zur Gemeindestraße geht diese in die Baulastträgerschaft des Amtes Lindow (Mark), Gemeinde Lindow (Mark) über. Die abzustufende Straßenlänge beträgt 5,357 km und umfasst den Abschnitt 10. Dieser beginnt an der Landesstraße L19 und mündet in die Landesstraße L223. In diesem Abschnitt befinden sich die Ortschaften Banzendorf und Hindenberg.

Im Zuge der Kreisstraße befinden sich keine Brückenbauwerke.

In den nachfolgenden Bildern aus der Videobefahrung 2018 sind punktuelle Ausschnitte der Ortsdurchfahrten bzw. der freien Strecke des Abschnittes 10 dargestellt.



Abbildung 79: Freie Strecke zwischen dem Abzweig L19 und der Ortslage Banzendorf



Abbildung 80: Ortsdurchfahrt Banzendorf



Abbildung 81: Freie Strecke zwischen der Ortslage Banzendorf und Hindenberg



Abbildung 82: Ortsdurchfahrt Hindenberg



Abbildung 83: Freie Strecke zwischen Hindenberg und dem Abzweig L223

Aus der Betrachtung der Videobefahrung kann festgestellt werden, dass die freien Strecken als auch die Ortsdurchfahrten in einem akzeptablen, gut unterhaltenen Straßenzustand sind.

Durch den bisherigen Baulastträger, dem LK OPR, sind keine Sanierungsmaßnahmen geplant.

4.5.3 Kreisstraße K6813

Mit der geplanten Abstufung der Kreisstraße K6813 zur Gemeindestraße geht diese in die Baulastträgerschaft der amtsfreien Stadt Rheinsberg über. Die abzustufende Straßenlänge beträgt 11,046 km und umfasst die Abschnitte 10 und 20. Der Abschnitt 10 mit einer Länge von 5,914 km beginnt an der Bundesstraße B122. In diesem Abschnitt befinden sich die Ortlagen Zechow und Schwanow.

Im Zuge des Abschnittes 20 mit einer Länge von 5,132 km befinden sich die Ortlagen Schwanow und Braunsberg. Im gesamten Straßenabschnitt befindet sich ein Brückenbauwerk.

In den nachfolgenden Bildern aus der Videobefahrung 2019 sind punktuelle Ausschnitte der Ortsdurchfahrten bzw. der freien Strecke der Abschnitte 10 und 20 dargestellt.



Abbildung 84: Freie Strecke zwischen dem Abzweig B122 und Ortschaft Zechow, Abschnitt 10



Abbildung 85: Ortsdurchfahrt Zechow, Abschnitt 10



Abbildung 86: Freie Strecke zwischen den Ortslagen Zechow und Schwanow, Abschnitt 10



Abbildung 87: Ortsdurchfahrt Schwanow, Abschnitt 10/20



Abbildung 88: Freie Strecke zwischen den Ortslagen Schwanow und Braunsberg, Abschnitt 20



Abbildung 89: Ortsdurchfahrt Braunsberg, Abschnitt 20



Abbildung 90: Freie Strecke zwischen der Ortslage Braunsberg und Einmündung K6812 , Abschnitt 20

Aus der Betrachtung der Videobefahrung kann festgestellt werden, dass die Kreisstraße einen hohen Sanierungsbedarf und –aufwand hat. Die Ortsdurchfahrten Schwanow und Braunsberg sowie die freie Strecke dazwischen sind in einem guten Zustand und bedürfen keiner Erhaltungsmaßnahmen. Die anschließende freie Strecke bis zur Einmündung in die K6812 ist gut unterhalten.

Das Brückenbauwerk am Ortseingang Zechow befindet sich in einem guten Zustand.

Entsprechend dem § 11(4) des BbgStrG hat der bisherige Straßenbaulastträger auf der Grundlage der Videobefahrung 2019 und in Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Übergabe der Kreisstraße K6813 an die amtsfreie Stadt Rheinsberg Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 17: Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der K6813

K6813	Abschnittslänge	Visuelle Betrachtung der	Maßnahme Baulastträger
Abschnitt/Teilbereich	[m]	Videobefahrung 2018	vor Übernahme
10	5,914		
Freie Strecke von B122 bis OD Zechow		schlechter Zustand	DS*-Erneuerung
OD Zechow		schlechter Zustand	grundhafter Ausbau
Freie Strecke bis OD Schwanow		schlechter Zustand	Verbreiterung und DS*
OD Schwanow		sehr guter Zustand	keine Maßnahme erforderlich
20	5,132		
OD Schwanow		sehr guter Zustand	keine Maßnahme erforderlich
Freie Strecke bis OD Braunsberg		sehr guter Zustand	keine Maßnahme erforderlich
OD Braunsberg		guter Zustand	keine Maßnahme geplant
Freie Strecke bis Einmündung K6812		guter Zustand	eventuell OB**

* Deckensanierung

** Oberflächenbehandlung

4.5.4 Kreisstraße K6814

Mit der geplanten Abstufung der Abschnitte 10 und 20 zur Gemeindestraße geht die Baulastträgerschaft an die amtsfreie Stadt Rheinsberg über. Die abzustufende Straßenlänge beträgt 10,469 km. Der Abschnitt 10 mit einer Länge von 4,270 km beginnt an der Bundesstraße B122 in der Ortschaft Zechlinerhütte und endet am Ortseingang Luhme. Im Zuge des Abschnittes 20 mit einer Länge von 6,199 km befindet sich die Ortschaft Luhme.

Der Abschnitt 30 ist Teil der geplanten Aufstufung der Kreisstraße K6827 zur Landesstraße und stellt damit die Verbindung von der Landesstraße L15 zur Kreisstraße K6827 her. Die Baulastträgerschaft geht somit an das Land Brandenburg über.

Im gesamten Straßenabschnitt befinden sich drei Brückenbauwerke.

In den nachfolgenden Bildern aus der Videobefahrung 2018 sind punktuelle Ausschnitte der Ortsdurchfahrten bzw. der freien Strecke der Abschnitte 10 bis 30 dargestellt.



Abbildung 91: Ortsdurchfahrt Zechlinerhütte , Abschnitt 10



Abbildung 92: Freie Strecke zwischen Zechlinerhütte und Luhme , Abschnitt 10



Abbildung 93-94: Ortsdurchfahrt Luhme , Abschnitt 20



Abbildung 95: Ortsdurchfahrt Luhme , Abschnitt 20



Abbildung 96: Freie Strecke zwischen den Ortslagen Luhme Flecken Zechlin , Abschnitt 20



Abbildung 97: Ortsdurchfahrt Flecken Zechlin , Abschnitt 30

Aus der Betrachtung der Videobefahrung kann festgestellt werden, dass die freien Strecken als auch die Ortsdurchfahrten in einem akzeptablen, gut unterhaltenen Straßenzustand sind.

Die Brückenbauwerke befinden sich in einem guten Zustand.

Durch den bisherigen Baulastträger, dem LK OPR, sind keine Sanierungsmaßnahmen geplant.

4.5.5 Kreisstraße K6821

Mit der geplanten Abstufung der Kreisstraße K6821 zur Gemeindestraße geht diese in die Baulastträgerschaft der amtsfreien Stadt Wittstock/Dosse über. Die abzustufende Straßenlänge beträgt 9,182 km und umfasst den Abschnitt 10. Dieser beginnt in der Ortslage Gadow am Knotenpunkt mit der Kreisstraße K6822 und mündet in die Landesstraße L14 südlich von Wittstock/Dosse. In diesem Abschnitt befinden sich die Ortslagen Gadow und Dossow. Im Zuge der Kreisstraße befindet sich ein Brückenbauwerk.

In den nachfolgenden Bildern aus der Videobefahrung 2018 sind punktuelle Ausschnitte der Ortsdurchfahrten bzw. der freien Strecke des Abschnittes 10 dargestellt.



Abbildung 98: Ortsdurchfahrt Gadow



Abbildung 99: Freie Strecke zwischen den Ortslagen Gadow und Dossow



Abbildung 100: Ortsdurchfahrt Dossow



Abbildung 101: Freie Strecke zwischen Dossow und der Einmündung zur Landesstraße L14

Aus der Betrachtung der Videobefahrung kann festgestellt werden, dass auf den freien Strecken als auch in der Ortsdurchfahrt Gadow schon umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Die Ortsdurchfahrt Dossow befindet sich in einem akzeptablen, gut unterhaltenen Zustand.

Das Brückenbauwerk über die Dosse befindet sich in einem guten Zustand.

Entsprechend dem § 11(4) des BbgStrG hat der bisherige Straßenbaulastträger auf der Grundlage der Videobefahrung 2018 und in Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Übergabe der Kreisstraße K6821 an die amtsfreie Stadt Wittstock/Dosse Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 18: Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der K6821

K6821	Abschnittslänge [m]	Visuelle Betrachtung der Videobefahrung 2018	Maßnahme Baulastträger vor Übernahme
Abschnitt/Teilbereich			
10	9,182		
OD Gadow		hoher Instandhaltungsgrad	Sanierung 2022
Freie Strecke bis OD Dossow		hoher Instandhaltungsgrad	Behebung von Wurzelanhebungen, DOB* oder DSHV**
OD Dossow		guter Zustand	keine Maßnahme geplant
Freie Strecke bis Einmündung L14		hoher Instandhaltungsgrad	Risssanierung, DOB* oder DSHV**

* Oberflächenbehandlung

** Dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung

4.5.6 Kreisstraße K6822

Mit der geplanten Abstufung der Kreisstraße K6822 zur Gemeindestraße geht diese in die Baulastträgerschaft der amtsfreien Stadt Wittstock/Dosse über. Die abzustufende Straßenlänge beträgt 9,628 km und umfasst die Abschnitte 10 und 20. Der Abschnitt 10 mit einer Länge von 3,633 km beginnt in der Ortslage Gadow am Knotenpunkt mit der Kreisstraße K6821 und endet in der Ortslage Zootzen. Der Abschnitt 20, 5,995 km lang, beginnt in der Ortslage Zootzen und mündet in die Landesstraße L15 östlich der Stadt Wittstock/Dosse.

In den nachfolgenden Bildern aus der Videobefahrung 2018 sind punktuelle Ausschnitte der Ortsdurchfahrten bzw. der freien Strecke der Abschnitte 10 und 20 dargestellt.



Abbildung 102: Ortsdurchfahrt Gadow, Abschnitt 10



Abbildung 103: Freie Strecke zwischen den Ortslagen Gadow und Zootzen, Abschnitt 10



Abbildung 104-105: Ortsdurchfahrt Zootzen Abschnitt 10/20



Abbildung 106: Freie Strecke zwischen Zootzen und Einmündung in die Landesstraße L15, Abschnitt 20

Aus der Betrachtung der Videobefahrung kann festgestellt werden, dass auf den freien Strecken als auch in den Ortsdurchfahrten schon umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Entsprechend dem § 11(4) des BbgStrG hat der bisherige Straßenbaulastträger auf der Grundlage der Videobefahrung 2018 und in Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Übergabe der Kreisstraße K6822 an die amtsfreie Stadt Wittstock/Dosse Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 19: Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der K6822

K6822	Abschnittslänge [m]	Visuelle Betrachtung der Videobefahrung 2018	Maßnahme Baulastträger vor Übernahme
Abschnitt/Teilbereich			
10	3,633		
OD Gadow		hoher Instandhaltungsgrad	Sanierung 2022
Freie Strecke bis OD Zootzen		guter Zustand	keine Maßnahme geplant
OD Zootzen		guter Zustand	Borderneuerung hinter Durchlass
20	5,995		
OD Zootzen		guter Zustand	keine Maßnahme geplant
Freie Strecke bis Einmündung L15		schlechter Zustand (ca. 1 km vor Siebmannshorst)	Sanierung von 2 Durchlässen 2021, OB* oder DSHV** (ca. 1 km)

* Oberflächenbehandlung

** Dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung

4.5.7 Kreisstraße K6823

Mit der geplanten Aufstufung der Kreisstraße K6823 bis zum Abzweig der Gemeindestraße G0336 in der Ortslage Sewekow zur Landesstraße geht diese in die Baulastträgerschaft des Landes Brandenburg über. Die aufzustufende Straßenlänge beträgt 14,493 km und umfasst die Abschnitte 10 und 20. Der Abschnitt 10 mit einer Länge von 5,655 km (ca. 1,970 km bleiben Kreisstraße) beginnt am Knotenpunkt mit der Gemeindestraße G0336 am Ortsausgang von Sewekow und endet in der Ortslage Berlinchen. Der Abschnitt 20, 8,838 km lang, beginnt in der Ortslage Berlinchen und mündet in Wittstock/Dosse in die Landesstraße L14.

In den nachfolgenden Bildern aus der Videobefahrung 2018 sind punktuelle Ausschnitte der Ortsdurchfahrten bzw. der freien Strecke der Abschnitte 10 und 20 dargestellt.



Abbildung 107: Freie Strecke zwischen dem Abzweig G0336 und der Ortslage Berlinchen, Abschnitt 10



Abbildung 108-109: Ortsdurchfahrt Berlinchen Abschnitt 10/20



Abbildung 110: Freie Strecke zwischen Berlinchen und der Einmündung in die Landesstraße L14, Abschnitt 20

Aus der Betrachtung der Videobefahrung kann festgestellt werden, dass auf den freien Strecken als auch in den Ortsdurchfahrten schon umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

4.5.8 Kreisstraße K6826

Mit der geplanten Abstufung der Kreisstraße K6826 zur Gemeindestraße geht diese in die Baulastträgerschaft der amtsfreien Stadt Wittstock/Dosse über. Die abzustufende Straßenlänge beträgt 6,840 km und umfasst den Abschnitt 10. Dieser beginnt in der Ortslage Wulfersdorf am Knotenpunkt mit der Landesstraße L14 und mündet in die Landesstraße L154. In diesem Abschnitt befinden sich die Ortslagen Wulfersdorf, Tetschendorf und Niemerlang. Im Zuge der Kreisstraße befindet sich kein Brückenbauwerk.

In den nachfolgenden Bildern aus der Videobefahrung 2018 sind punktuelle Ausschnitte der Ortsdurchfahrten bzw. der freien Strecke des Abschnittes 10 dargestellt.



Abbildung 111: Ortsdurchfahrt Wulfersdorf, Abzweig K6826



Abbildung 112: Freie Strecke zwischen den Ortslagen Wulfersdorf und Tetschendorf



Abbildung 113: Ortsdurchfahrt Tetschendorf



Abbildung 114: Freie Strecke zwischen den Ortslagen Tetschendorf und Niemerlang



Abbildung 115: Ortsdurchfahrt Niemerlang



Abbildung 116: Freie Strecke zwischen Niemerlang und der Einmündung in die Landesstraße L154

Aus der Betrachtung der Videobefahrung kann festgestellt werden, dass die Kreisstraße in langen Bereichen einen hohen Sanierungsbedarf und –aufwand hat. Die Ortsdurchfahrt Tetschendorf und weiterführend bis zum Ortsausgang Niemerlang ist ein guter Straßenzustand vorhanden.

Die Ortsdurchfahrt Wulfersdorf, die anschließende freie Strecke bis Tetschendorf sowie die freie Strecke ab Niemerlang bis zum Anschluss an die L154 sind in einem sehr schlechten Zustand.

Entsprechend dem § 11(4) des BbgStrG hat der bisherige Straßenbaulastträger auf der Grundlage der Videobefahrung 2018 und in Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Übergabe der Kreisstraße K6826 an die amtsfreie Stadt Wittstock/Dosse Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 20: Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der K6826

K6826 Abschnitt/Teilbereich	Abschnittslänge [m]	Visuelle Betrachtung der Videobefahrung 2018	Maßnahme Baulastträger vor Übernahme
10	6,840		
OD Wulfersdorf		schlechter Zustand	Verbreiterung und DS*-Erneuerung
Freie Strecke bis OD Tetschendorf		schlechter Zustand	
OD Tetschendorf		guter Zustand	keine Maßnahme geplant
Freie Strecke bis OD Niemerlang			
OD Niemerlang			
Freie Strecke bis Einmündung L154		schlechter Zustand	Verbreiterung und DS*-Erneuerung

* Deckensanierung

4.5.9 Kreisstraße K6827

Mit der geplanten Aufstufung der Kreisstraße K6827 zur Landesstraße geht diese in die Baulastträgerschaft des Landes Brandenburg über. Die aufzustufende Straßenlänge beträgt 8,166 km und umfasst den Abschnitt 10. Dieser beginnt am Knotenpunkt mit der Kreisstraße K6814 in der Ortschaft Flecken Zechlin und endet an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. In diesem Abschnitt befindet sich auf kurzer Strecke die Ortsdurchfahrt Flecken Zechlin sowie die Ortschaft Zempow. Im Zuge der Kreisstraße befindet sich kein Brückenbauwerk.

In den nachfolgenden Bildern aus der Videobefahrung 2018 sind punktuelle Ausschnitte der Ortsdurchfahrt bzw. der freien Strecke dargestellt.



Abbildung 117: Ortsdurchfahrt Flecken Zechlin (kurzer Streckenabschnitt)



Abbildung 118: Freie Strecke zwischen den Ortschaften Flecken Zechlin und Zempow

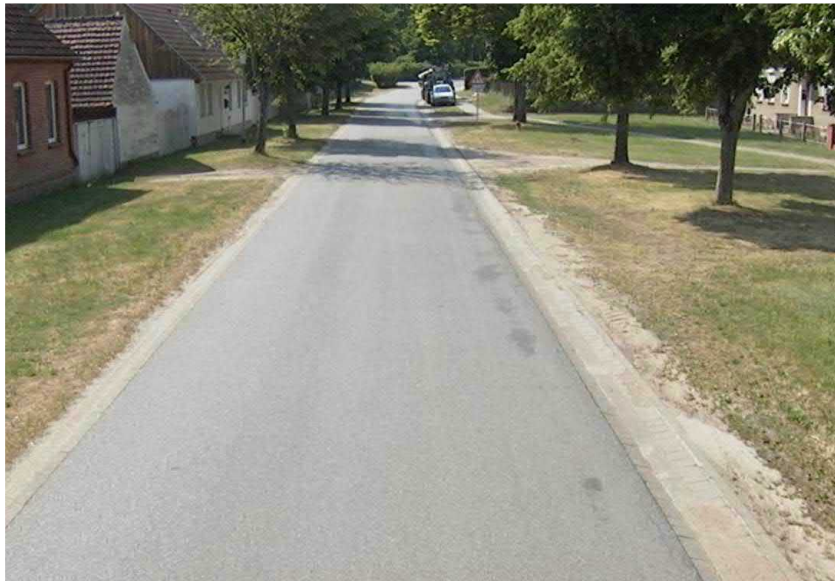


Abbildung 119: Ortsdurchfahrt Zempow



Abbildung 120: Freie Strecke zwischen Zempow und der Landesgrenze M-V

Aus der Betrachtung der Videobefahrung kann festgestellt werden, dass auf den freien Strecken als auch in den Ortsdurchfahrten schon umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

4.5.10 Kreisstraße K6828

Mit der geplanten Abstufung der Kreisstraße K6828 zur Gemeindestraße geht diese in die Baulastträgerschaft der amtsfreien Stadt Neuruppin über. Die abzustufende Straßenlänge beträgt 8,373 km und umfasst den Abschnitt 10. Dieser beginnt am Knotenpunkt mit der Landesstraße L164 und mündet in die Landesstraße L167 in der Ortslage Wuthenow. In diesem Abschnitt befinden sich die Ortslagen Wuthenow, Gnewikow, Seehof und Karwe. Im Zuge der Kreisstraße befindet sich kein Brückenbauwerk.

In den nachfolgenden Bildern aus der Videobefahrung 2018 sind punktuelle Ausschnitte der Ortsdurchfahrten bzw. der freien Strecke des Abschnittes 10 dargestellt.



Abbildung 121: Freie Strecke zwischen der Landesstraße L164 und der Ortslage Karwe



Abbildung 122: Ortsdurchfahrt Karwe



Abbildung 123: Freie Strecke zwischen den Ortslagen Karwe und Seehof



Abbildung 124: Ortsdurchfahrt Seehof



Abbildung 125: Freie Strecke zwischen den Ortslagen Seehof und Gnewikow



Abbildung 126-127: Ortsdurchfahrt Gnewikow



Abbildung 128: Freie Strecke zwischen den Ortslagen Gnewikow und Wuthenow



Abbildung 129: Ortsdurchfahrt Wuthenow

Aus der Betrachtung der Videobefahrung kann festgestellt werden, dass auf den freien Strecken als auch in den Ortsdurchfahrten schon umfangreiche Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Entsprechend dem § 11(4) des BbgStrG hat der bisherige Straßenbaulastträger auf der Grundlage der Videobefahrung 2018 und in Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Übergabe der Kreisstraße K6826 an die amtsfreie Stadt Wittstock/Dosse Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 21: Darstellung erforderlicher baulicher Maßnahmen im Zuge der K6828

K6828	Abschnittslänge [m]	Visuelle Betrachtung der Videobefahrung 2018	Maßnahme Baulastträger vor Übernahme
Abschnitt/Teilbereich			
10	8,373		
Freie Strecke bis OD Karwe		guter Zustand	keine Maßnahme geplant
OD Karwe		guter Zustand	
Freie Strecke bis OD Seehof		guter Zustand	
OD Seehof		schlechter Zustand	Deckensanierung 2022
Freie Strecke bis OD Gnewikow		guter Zustand	keine Maßnahme geplant
OD Gnewikow		guter Zustand	Sanierung des Pflasterabschnittes 2022
guter Zustand		guter Zustand	keine Maßnahme geplant
OD Wuthenow		guter Zustand	

4.5.11 Brücken, Durchlässe, Bäume

In den umzustufenden Kreisstraßen befinden sich Brückenbauwerke und Durchlässe.

Die Brücken im Zuge der Kreisstraßen K6813, K6814 und K6821 befinden sich in einem guten Zustand. Die sich aus den regelmäßig durchzuführenden Sicht- und Hauptprüfungen ergebenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit und der verkehrssicheren Nutzung werden in dem darauffolgenden Jahr durchgeführt.

Die vorhandenen Durchlässe werden vor der geplanten Umstufung befahren. Die dabei festgestellten erforderlichen Baumaßnahmen werden vor Übergabe an den neuen Baulastträger durchgeführt.

Im LK OPR ist ein Baumkataster vorhanden. Regelmäßige Baumkontrollen (Regelkontrolle), bei denen durch eine systematische Inaugenscheinnahme auf verkehrsgefährdende Schäden an Wurzel, Stamm und Krone untersucht wird, werden durchgeführt. Sich daraus ergebene Maßnahmen wurden bereits durchgeführt bzw. vor der Umstufung noch abgearbeitet.

Für die Übergabe der betreffenden Straßen an den neuen Straßenbaulastträger werden im Regelfall Umstufungsvereinbarungen abgeschlossen. Die bis dahin noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen werden darin aufgenommen. Die Abarbeitung erfolgt dann zu später vereinbarten Terminen.

4.6 Gemeindestraßen

4.6.1 Gemeindestraße G0336

Mit der geplanten Aufstufung der Gemeindestraße zur Landesstraße geht die Baulastträgerschaft an das Land Brandenburg über. Die aufzustufende Straßenlänge beträgt 0,969 km. Die Gemeindestraße beginnt an der Landesgrenze M-V und mündet in die Kreisstraße K6823 am Ortsausgang von Sewekow.

Sie ist Teil der geplanten Aufstufung der Kreisstraße K6823 zur Landesstraße und stellt damit die Verbindung zwischen der geplanten aufzustufenden Kreisstraße K6823 zur Landesstraße L241 im LK MSE in M-V her.

Im gesamten Straßenabschnitt befinden sich kein Brückenbauwerk.

Zur Bewertung des Straßenzustandes und der sich daraus eventuell ergebenden Maßnahmen liegen keine Angaben vor.